

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 151

28. Jahrgang

20. Juni 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
85/C 151/01	Nr. 1083/84 von Frau Madgalene, Herrn Johannes Peters, Herrn Dieter Rogalla und Herrn Günter Topmann an die Kommission Betrifft: Regionale Wirtschaftsförderungsmaßnahmen	1
85/C 151/02	Nr. 1143/84 von Herrn Patrick Lalor an die Kommission Betrifft: Handwerk	2
85/C 151/03	Nr. 1272/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Preispolitik bei Erdgas	3
85/C 151/04	Nr. 1373/84 der Abgeordneten Heinz Vetter, Karl-Heinrich Mihr, Johannes Peters, Kurt Vittinghoff, Manfred Wagner an die Kommission Betrifft: Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer in Gen- und Biotechnik-Laboratorien	4
85/C 151/05	Nr. 1403/84 von den Abgeordneten Giovanni Cervetti, Andrea Raggio, Vera Squarcialupi, Aldo Bonaccini an die Kommission Betrifft: Einrichtung des Gesundheits-, Umwelt- und Zivilschutzes im Archipel von La Maddalena	4
85/C 151/06	Nr. 1492/84 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Bleischmelze in Ranelagh	5
85/C 151/07	Nr. 1493/84 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Behinderung irischer Mitglieder des Europäischen Parlaments auf dem Londoner Flughafen auf dem Weg von Dublin nach Brüssel	5
85/C 151/08	Nr. 1551/84 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Zollabfertigung am neuen Grenzpunkt Mesenich	6
85/C 151/09	Nr. 1563/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Absatz von Diamanten	6
85/C 151/10	Nr. 1567/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Diamantenimport aus Indien	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
85/C 151/11	Nr. 1570/84 von Herrn Alasdair Hutton an die Kommission Betrifft: Veröffentlichungen im Bereich der Forstwirtschaft	7
85/C 151/12	Nr. 1580/84 von Frau Elise Boot an die Kommission Betrifft: Freier Zahlungsverkehr: Auswirkungen des Urteils Luisi und Carbone.	8
85/C 151/13	Nr. 1601/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Bilanz der Verwaltungspraktiken der Kommission vor dem Amtswechsel.	9
85/C 151/14	Nr. 1623/84 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Bestimmung des Eiweißgehalts von Getreide	9
85/C 151/15	Nr. 1636/84 von Herrn James Elles an die Kommission Betrifft: Verbot der Verbrennung von Stroh und des Abbrennens von Stoppelfeldern.	10
85/C 151/16	Nr. 1640/84 von Herrn Patrick Lalor an die Kommission Betrifft: Derzeitige und künftige Entwicklung des Fremdenverkehrsektors	10
85/C 151/17	Nr. 1641/84 von Frau Rika De Backer-Van Ocken an die Kommission Betrifft: Intercity Antwerpen-Köln über Hasselt/Maastricht	11
85/C 151/18	Nr. 1653/84 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Schwerpunktzonen für beschäftigungspolitische Maßnahmen	11
85/C 151/19	Nr. 1655/84 von Herrn Niall Andrews an die Kommission Betrifft: Umweltverschmutzung in Ranelagh (Dublin).	12
85/C 151/20	Nr. 1662/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Personalpolitik der Niederlassung von Hitachi in Wales	12
85/C 151/21	Nr. 1671/84 der Herren Karel De Gucht, Jørgen Nielsen und Frau Jessica Larive-Groenendal an die Kommission Betrifft: Ergebnisse der Arbeiten der Internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee, die am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen stattgefunden hat	13
85/C 151/22	Nr. 1677/84 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: EG baut Einfuhrbeschränkungen ab	14
85/C 151/23	Nr. 1702/84 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Beihilfen der belgischen Regierung an die Firma Intermills S.A.	15
85/C 151/24	Nr. 1715/84 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Kooperationsabkommen zwischen der EWG und der Arabischen Republik Jemen	15
85/C 151/25	Nr. 1716/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Zunehmende Vielfalt und Vielschichtigkeit der Organisation der Kommissionsdienststellen	16
85/C 151/26	Nr. 1763/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Giftige Stoffe	17
85/C 151/27	Nr. 1772/84 von Herrn John Marshall an die Kommission Betrifft: Ausgaben für Entwicklungshilfe	17
85/C 151/28	Nr. 1774/84 von Herrn John Marshall an die Kommission Betrifft: UN-Ziel für die Entwicklungshilfe Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1772/84 und 1774/84	17 18
85/C 151/29	Nr. 1773/84 von Herrn John Marshall an die Kommission Betrifft: Gewerbliche Anbauflächen	18
85/C 151/30	Nr. 1783/84 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Himbeereinfuhren	19

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
85/C 151/31	Nr. 1811/84 von Herrn Jean-Claude Pasty an die Kommission Betrifft: Herstellung von Äthylalkohol aus Getreide oder Zuckerrüben	19
85/C 151/32	Nr. 1836/84 von den Abgeordneten Michael Hindley, Edward Newman, David Martin, Leslie Huckfield und Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Heranziehung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	20
85/C 151/33	Nr. 1843/84 von Herrn Edward Newman an die Kommission Betrifft: Gas-, Strom- und Heizölgrundgebühren für Haushalte	21
85/C 151/34	Nr. 1851/84 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Kommissionsinitiative zur Änderung der Rapspreise	21
85/C 151/35	Nr. 1876/84 von Herrn Winston Griffiths an die Kommission Betrifft: Ausfuhrkontrollen der USA bei Spitzentechnologierzeugnissen	22
85/C 151/36	Nr. 1900/84 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Spanische Fischereitätigkeit in Gewässern außerhalb der erweiterten Gemeinschaft . .	22
85/C 151/37	Nr. 1912/84 von Herrn James Elles an die Kommission Betrifft: Lagerhaltung von Agrarerzeugnissen	23
85/C 151/38	Nr. 1913/84 von Frau Christine Crawley an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Yosif Begun	23
85/C 151/39	Nr. 1932/84 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Staudamm von Rabuons — Nationalpark von Mercantour (Frankreich)	24
85/C 151/40	Nr. 2020/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Berechnung des Ertrags der Kohlebergwerke in der Gemeinschaft	24
85/C 151/41	Nr. 2021/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: EIB-Darlehen an belgische Unternehmen im Nuklearsektor	25
85/C 151/42	Nr. 2023/84 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Weltbankbericht über die Philippinen	26
85/C 151/43	Nr. 2040/84 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Schwierigkeiten für Schafffleischzüchter	27
85/C 151/44	Nr. 2060/84 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Impfvorschriften	27
85/C 151/45	Nr. 2175/84 von Frau Christine Crawley an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Zahar Zunshain	28
85/C 151/46	Nr. 2176/84 von Frau Christine Crawley an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Der iranisch-irakische Konflikt	28
85/C 151/47	Nr. 2243/84 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Dramatische Situation der chilenischen Gefangenen Jorge Palma Donoso, Carlos Araneda Miranda und Hugo Marchant Moya	29
85/C 151/48	Nr. 2332/84 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Außenhandel	29
85/C 151/49	Nr. 2334/84 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Wirtschaftliche Konzentration Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2332/84 und 2334/84	29 30
85/C 151/50	Nr. 2338/84 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Lotterien	30

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1083/84

von Frau Magdalene Hoff (S — D), Herrn Johannes Peters (S — D), Herrn Dieter Rogalla (S — D) und Herrn Günter Topmann (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. November 1984)

(85/C 151/01)

Betrifft: Regionale Wirtschaftsförderungsmaßnahmen

Die Kommission hat am 23. Juli 1984 entschieden, die regionale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen für die Arbeitsmarktregionen Borken-Bocholt und Siegen zu untersagen. Wir fragen an:

1. Sind im Prüfungsverfahren alle Argumente der deutschen Bundesregierung und der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, die für eine weitere regionale Wirtschaftsförderung in den Arbeitsmarktregionen Borken-Bocholt und Siegen sprechen, vorgebracht worden? Wurden auch die Betroffenen (Unternehmen und Gewerkschaften) um eine Stellungnahme gebeten?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die deutsche Bundesregierung bzw. die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, gegen die Entscheidung der Kommission anzugehen?
3. Welche weiteren Prüfungsverfahren gegen regionale Wirtschaftsförderungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen plant die Kommission im einzelnen einzuleiten und wie ist der Bearbeitungsstand?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(1. April 1985)

1. Die Kommission hat alle von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen vorgebrachten Argumente für eine weitere regionale Wirtschaftsförderung in den Arbeitsmarktregionen Borken-Bocholt und Siegen geprüft. Alle Betroffenen wurden über die Verfahrenseinleitung unterrichtet und zu Bemerkungen aufgefordert (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 169 vom 29. 6. 1983). Es sind jedoch keine Bemerkungen gemacht worden.

2. Die Regierung der Bundesrepublik kann gegen die Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag Klage beim Europäischen Gerichtshof erheben. Sie hat dies am 16. Oktober 1984 getan.

3. Mit Schreiben vom 25. September 1984 hat die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wegen der Einbeziehung von sechs Gemeinden in das regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen eingeleitet. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wurde dazu um eine Äußerung innerhalb von acht Wochen nach Erhalt dieses Schreibens gebeten. Ihre Antwort ist bei der Kommission eingegangen und wird derzeit behandelt.

Im Rahmen ihrer Prüfung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hatte die Kommission Bedenken gegen die Förderung in den Arbeitsmarktregionen Kleve-Emmerich und

Holzminden-Höxter geäußert. Sie beabsichtigt demnächst eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Zu weiteren Prüfverfahren regionaler Wirtschaftsfördermaßnahmen in Nordrhein-Westfalen besteht derzeit kein Anlaß.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1143/84

von Herrn Patrick Lalor (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1984)

(85/C 151/02)

Betrifft: Handwerk

Kann die Kommission detaillierte Angaben über den Gesamtbetrag der Hilfe vorlegen, die die Gemeinschaft für die Entwicklung des Handwerks im Rahmen der Wirtschaft der Mitgliedstaaten bereitstellt, und kann sie außerdem Auskunft darüber geben, wie das Handwerk in Irland bisher gefördert wurde?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(16. April 1985)

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung:

In der neuen Regionalfonds-Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 vom 19. Juni 1984⁽¹⁾, die am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, sind Hilfen des Handwerks im Rahmen von Programmen und Vorhaben vorgesehen. Die normale Zuschußquote beträgt 50 % der Hilfe, die zu der betreffenden Investition im Rahmen einer Regionalhilferegelung von der öffentlichen Hand gewährt wird. Bei Einzelvorhaben muß die Investition mehr als 50 000 ECU kosten. Ferner kann sich der Fonds im Zuge der Maßnahmen zur Nutzung des intern mobilisierten Entwicklungspotentials an der Finanzierung von Aktionen beteiligen, die Handwerksbetrieben helfen sollen, ihre Tätigkeiten zu erweitern und Zugang zu neuen Betätigungen sowie leichteren Zugang zum Kapitalmarkt zu finden. Der Beitrag des EFRE zu derartigen Maßnahmen darf 50 % bis 55 % der Summe, die aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung der Investition gewährt wird, nicht übersteigen.

Im Rahmen der alten EFRE-Verordnung (EWG) Nr. 724/75 vom 18. März 1975⁽²⁾ kam Irland eine ähnliche Bestimmung zur Förderung des Handwerks zugute. Es ist allerdings statistisch nicht möglich anzugeben, welcher Betrag Irland im Rahmen dieser Bestimmung zugeflossen ist.

Neben diesen allgemeinen für das Handwerk bestimmten Hilfen aus dem EFRE gibt es eine gezielte Regionalentwicklungsmaßnahme der Gemeinschaft, die die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Grenzgebieten von Irland und Nordirland beabsichtigt (Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 vom 7. Oktober 1980)⁽³⁾ und deren Mittel aus der quotenfreien Abteilung des Fonds stammen. In den Grenzregionen Irlands wird im Rahmen dieser Maßnahme Hilfe angeboten zur Niederlassung und zur Erweiterung von Handwerksbetrieben und Kleinunternehmen einschließlich der Information und Beratung solcher Unternehmen. Der für diese Maßnahme vorgesehene Betrag belief sich in dem Programm der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen für den Zeitraum 1981-1985 auf 0,6 Millionen irische Pfund.

Sozialfonds:

Die Aufgabe des Europäischen Sozialfonds ist insbesondere die Beteiligung an der Finanzierung der Berufsausbildung, der Beschäftigungsförderung und der räumlichen Mobilität. Fondszuschüsse müssen daher gewährt werden zur Förderung der Beschäftigung von:

- Jugendlichen unter 25 Jahren sowie Personen über 25 Jahren, die beschäftigungslos, unterbeschäftigt oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind;
- Frauen, die in das Erwerbsleben zurückkehren wollen;
- Behinderten;
- Wanderarbeitnehmern;
- Beschäftigten, besonders in kleinen und mittleren Unternehmen, die sich angesichts der Einführung einer neuen Technologie einer Umschulung unterziehen müssen.

Angehörige des Handwerksektors, die diese Voraussetzungen erfüllen, können bei ihrer Berufsausbildung eine Finanzierung durch den Sozialfonds in Anspruch nehmen.

Die Unterlagen der Kommission geben keinen Aufschluß über Einzelheiten, inwieweit derartige Hilfen dem Handwerksektor in Irland zugekommen sind.

EAGFL:

Auch im Rahmen des EAGFL (Abteilung Ausrichtung) werden Hilfen für das Handwerk bereitgestellt. Insbesondere sieht Artikel 10 Ziffer 2 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 20. April 1975⁽⁴⁾ über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, die sich für die Entwicklung des Fremdenverkehrs oder des Kleingewerbes eignen, das System der Anreize nach Artikel 8

der Richtlinie 72/159/EWG, geändert durch Artikel 9 Ziffer 1 der Richtlinie 75/268/EWG, auch für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke des Fremdenverkehrs und des Handwerks vor, wenn diese Investitionen 10 000 Rechnungseinheiten je landwirtschaftlichen Betrieb nicht überschreiten⁽⁵⁾.

Die Kommission verfügt über keine Zahlen über die Hilfen, die Irland auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt wurden.

Darlehen der EIB und aus dem NGI:

Darlehensfinanzierungen für den Ausbau des Handwerkssektors in der Gemeinschaft bestehen in Form von Globaldarlehen aus den Mitteln der Europäischen Investitionsbank und den Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI). Dabei handelt es sich eigentlich um Kreditlinien, die einzelstaatlichen Finanzinstitutionen zwecks Weitergabe zur Investitionsförderung an Klein- und Mittelbetriebe in alle Gewerbebezüge der Wirtschaft einschließlich des Handwerks eingeräumt werden.

Was das Handwerk betrifft, so sind den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten in den Kleingewerbebereichen Nahrungsmittelindustrie, Holz, Textilien, Leder, Glas, Keramik, Papier und anderen (wie Spielzeugherstellung, Schmuck, Photographie) insgesamt 380 Millionen ECU aus Mitteln der EIB und des NGI zugutegekommen. Seit 1973 wurden insgesamt 720 Investitionsvorhaben in der Gemeinschaft aus diesen Mitteln finanziell unterstützt. In Irland entfielen in diesem Zeitraum 7,85 Millionen Ir £ (11,37 Millionen ECU) aus EIB-Globaldarlehen auf 148 solche Empfängerunternehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975.

⁽⁵⁾ Entspricht 14 564 ECU (Kurs vom 1. 1. 1984).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1272/84

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. November 1984)

(85/C 151/03)

Betrifft: Preispolitik bei Erdgas

Sind der Kommission die ersten Folgen der niederländischen Preispolitik bei Erdgas bekannt, durch die

niederländische Betriebe in den Genuß günstigerer Tarife kommen?

Ist der Kommission bekannt, daß die Wiederaufnahme der Ammoniakproduktion in den Marly-Werken in Brüssel dadurch auf solche Schwierigkeiten stieß, daß der Plan, dafür 100 Arbeiter einzustellen, fallengelassen und überdies noch 300 Arbeitnehmer entlassen werden mußten?

Ist der Kommission bekannt, daß sich die finanzielle Belastung infolge der Gaspreisunterschiede für 1982/83 auf 850 Millionen belgische Francs beläuft?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(16. April 1985)

Im November 1983 hat die Kommission im Anschluß an Beschwerden der belgischen Regierung, der französischen Regierung, eines deutschen Chemieunternehmens und eines französischen Industrieverbands sowie aufgrund ihrer eigenen Ermittlungen gegen das von der Gasunie in den Niederlanden angewandte System gespaltener Gaspreise für Ammoniakproduzenten ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet.

Im April 1984 hat die Kommission dieses Verfahren eingestellt, nachdem ihr die niederländische Regierung mitgeteilt hatte, die Gasunie habe am 1. November 1983 das System gespaltener Preise für Ammoniakproduzenten aufgehoben und die allgemeine Struktur der für alle industriellen Großverbraucher geltenden Tarife verbessert. Vorausgegangen war ihrer Entscheidung eine Prüfung des neuen Tarifs für sehr große industrielle Verbraucher, die erbrachte, daß dieser Tarif auf Kostendegression beruht, keine Elemente staatlicher Beihilfen enthält und mit den Grundsätzen der Mitteilung der Kommission über „Energiepreisgestaltung: Entwicklung in der Gemeinschaftspolitik 1981-1982“⁽¹⁾ und mit der Empfehlung 83/230/EWG des Rates über die Bildung der Preise und Tarife für Erdgas in der Gemeinschaft⁽²⁾ übereinstimmt.

Die Kommission war über die von der Frau Abgeordneten, vor allem im zweiten und dritten Absatz ihrer Frage, genannten Tatsachen unterrichtet und hat ihnen bei ihren Entscheidungen Rechnung getragen.

⁽¹⁾ KOM(82) 651 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1373/84
der Abgeordneten Heinz Vetter, Karl-Heinrich Mihr,
Johannes Peters, Kurt Vittinghoff, Manfred Wagner

(S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Dezember 1984)

(85/C 151/04)

Betrifft: Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz
 für Arbeitnehmer in Gen- und Biotechnik-
 Laboratorien

1. Kann die Kommission eine Aufstellung darüber vorlegen, wieviel Betriebe und Forschungseinrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sich mit Gen- und Biotechnologien befassen (aufgeschlüsselt nach Ländern)?
2. Wieviele Beschäftigte sind in den einzelnen Mitgliedstaaten in Gen- und Biotechnik-Laboratorien bzw. Fabriken tätig?
3. Sind nach Auffassung der Kommission die Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer in Gen- und Biotechnik-Laboratorien ausreichend?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission

(10. April 1985)

1. und 2. Der Kommission liegen keine Angaben darüber vor, wieviele Betriebe und Forschungseinrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sich mit Gen- und Biotechnologie befassen und wieviele Beschäftigte dort tätig sind.

Aufgrund der der Kommission unterbreiteten Angaben über die Anzahl der Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Gentechnik, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, können keine Schlüsse über die Anzahl der Einrichtungen oder der beschäftigten Arbeitnehmer gezogen werden.

3. Auf Ebene der Gemeinschaft gibt es keine Sonderbestimmungen für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer in den Unternehmen und Laboratorien, die sich mit Biotechnologie befassen.

Der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch biologische Stoffe bei der Arbeit fällt jedoch in den Rahmen der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980⁽¹⁾, die Maßnahmen enthält, die ein Mitgliedstaat zu berücksichtigen hat, wenn er zum Schutze der Arbeitnehmer besondere Bestimmungen betreffend einen bestimmten Stoff trifft.

Es liegt bereits auf Gemeinschaftsebene eine Empfehlung des Rates vom 30. Juni 1982 betreffend die Erfassung von Arbeiten über neukombinierte Desoxyribonukleinsäure vor⁽²⁾.

Die Kommission beabsichtigt gegenwärtig nicht, Einzelvorschläge in diesem Bereich vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1403/84
von den Abgeordneten Giovanni Cervetti, Andrea
Raggio, Vera Squarcialupi, Aldo Bonaccini

(KOM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1984)

(85/C 151/05)

Betrifft: Einrichtung des Gesundheits-, Umwelt- und
 Zivilschutzes im Archipel von La Madda-
 lena

Im Jahre 1972 wurde auf der Insel La Maddalena ein militärischer Stützpunkt für atomgetriebene U-Boote der USA angelegt.

Nach 12 Jahren muß man immer noch feststellen, daß kein angemessenes und wirksames System des Gesundheits-, Umwelt- und Zivilschutzes gegen die Gefährdung durch Radioaktivität und Unfälle geschaffen wurde.

Das Netz zur Überwachung der Radioaktivität, das bereits seit zwei Jahren bestehen müßte, wurde nicht vollendet; außerdem fehlen die Mittel für seine Fertigstellung. Darüber hinaus wurde kein Krisenplan für die Evakuierung der Bevölkerung bei Unfällen ausgearbeitet; zumindest wurden die kommunalen Behörden und die Bevölkerung nicht über einen solchen Plan unterrichtet.

Mittlerweile wurde bestätigt, daß auf der Insel ein zusätzliches Truppenkontingent der USA eingetroffen ist. Dies scheint — bei gleichzeitiger Berücksichtigung verschiedener anderer Fakten — darauf hinzuweisen, daß die Insel La Maddalena mit der Installation von Mittelstreckensystemen mit nuklearen Sprengköpfen auf den U-Booten, die ihre Basis im Archipel haben, in eine Operationsbasis verwandelt werden soll.

1. Ist die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß bei der Installation atomarer Raketen ein vorheriger Beschluß des italienischen Parlaments und eine Konsultation der kommunalen und regionalen Behörden erforderlich ist, nicht der An-

sicht, daß die fehlende Verwirklichung eines effektiven Systems zum Schutz gegen die Gefährdung durch Radioaktivität und atomare Zwischenfälle den Leitlinien und Maßnahmen widerspricht, die die Gemeinschaft für den Umweltschutz im Mittelmeerraum ausgearbeitet hat?

2. Welche Schritte könnte die Kommission zum Schutz der Gesundheit der Bürger und zum Schutz der Umwelt vor den Gefahren der Radioaktivität ergreifen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(10. April 1985)

Die Grundnormen der Gemeinschaft für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen⁽¹⁾ legen u.a. die grundlegenden Prinzipien des Schutzes der Bevölkerung fest. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die erforderlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Prinzipien zu erlassen; das Ausmaß der eingesetzten Mittel muß der Bedeutung der bestehenden Risiken entsprechen.

Im Falle der Insel Maddalena ist es demnach ausschließlich Aufgabe der italienischen Behörden, die Expositionsrisiken, denen die ortsansässige Bevölkerung ausgesetzt ist — oder ausgesetzt sein kann —, zu bewerten und gegebenenfalls die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzusehen.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1492/84

von Herrn Niall Andrews (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Januar 1985)

(85/C 151/06)

Betrifft: Bleischmelze in Ranelagh

Im Dubliner Stadtteil Ranelagh herrscht erhebliche Beunruhigung über die ständigen Bleimissionen einer Schmelze, die mitten in einem Wohngebiet liegt. Die Eltern sind sehr besorgt über die Gesundheit ihrer Kinder und empfinden die Emissionen der Bleischmelze als unzumutbar.

Kann die Kommission angeben, ob es Richtlinien der EG gibt, die die Emissionen solcher Schmelzen in Wohngebieten untersagen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(1. April 1985)

Es gibt keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die Emissionen aus Bleihütten in Wohngebieten verbieten.

Die Wahl des Standortes und der Betrieb solcher Hütten ist Sache lokaler oder staatlicher Behörden, die die notwendigen Zuständigkeiten haben und zweifellos die einschlägigen einzelstaatlichen bzw. örtlichen Vorschriften ebenso wie die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Richtlinie 82/884/EWG über Luftqualitätsnormen für Blei⁽¹⁾ hin.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1493/84

von Herrn Niall Andrews (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Januar 1985)

(85/C 151/07)

Betrifft: Behinderung irischer Mitglieder des Europäischen Parlaments auf dem Londoner Flughafen auf dem Weg von Dublin nach Brüssel

Mittlerweile wurde eine Untersuchung des Vorfalls gefordert, bei dem ein deutsches Mitglied des Europäischen Parlaments, das in Ausübung seines Amtes durch die Niederlande nach Brüssel reiste, trotz seines Diplomatenpasses von einem niederländischen Zollbeamten angehalten und behindert wurde.

1. Kann die Kommission jetzt die britischen Behörden über einen ähnlichen Zwischenfall unterrichten, der am Montag, 29. Oktober 1984, auf dem Londoner Flughafen stattfand und bei dem die Fragesteller, Herr Niall Andrews, Mitglied des irischen Parlaments, MdEP, und Herr Richie Ryan, MdEP, zum Ausfüllen von Landeformularen aufgefordert und vom britischen Flughafenpersonal in einer Weise behindert wurden, die einen eklatanten Verstoß gegen unser Recht auf Freizügigkeit als Mitglieder des Europäischen Parlaments darstellt?

2. Kann die Kommission dafür sorgen, daß eine Untersuchung dieses Zwischenfalls eingeleitet wird, damit sich derart unerfreuliche Vorfälle nicht mehr wiederholen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(11. April 1985)

Die Kommission hat die britischen Behörden über den unerfreulichen Zwischenfall unterrichtet, in den die Herren Abgeordneten verwickelt worden waren. Sie hat um eine Untersuchung dieser Angelegenheit sowie um Vorlage eines entsprechenden Berichts gebeten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1551/84

von Herrn Ernest Mühlen (PPE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Januar 1985)

(85/C 151/08)

Betrifft: Zollabfertigung am neuen Grenzpunkt Mesenich

Weiß die Europäische Kommission, daß der Verband Spedition und Lagerei Rheinland-Pfalz e.V. als Interessenvertretung des Speditionsgewerbes seit mehr als zwei Jahren ohne Erfolg bemüht ist, für seine Mitglieder eine Grundlage für Zollabfertigungen am neuen Grenzübergang Mesenich, Autobahn A 48, Luxemburg-Trier, zu schaffen und daß dieses Gesuch unter dem Vorwand abgelehnt wird, es werde in Luxemburg-Gasperich eine zentrale Zollabfertigungsstelle geschaffen für sämtliche Autobahnen, die Luxemburg mit dem Ausland verbinden?

Ist die Kommission in der Lage zu bestätigen, daß, wie den Interessenten gegenüber behauptet wird, die Zulassung von Speditionsfirmen an der A 48 „nicht der gemeinsamen Politik der EWG in Sachen Grenzkontrollen entsprechen würde“?

Hat die Europäische Kommission die Gewißheit, daß die neue zentrale Zollabfertigungsstelle im Innern Luxemburgs noch vor der Eröffnung der Autobahn Luxemburg-Trier beziehungsweise vor der Inbetriebnahme des neuen Grenzübergangs Mesenich in Dienst gestellt werden kann, oder ist sie ansonsten bereit, mit der Luxemburger Regierung eine provisorische Lösung herbeizuführen, die es erlaubt, ähnlich wie am Autobahn-Grenzübergang in Düdelingen (Autobahn Luxemburg-Thionville), Speditionsfirmen zumindest vorübergehend am neuen Grenzübergang zur Zollabfertigung im Warenverkehr zuzulassen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(23. April 1985)

Die Kommission begrüßt grundsätzlich die Errichtung einer zentralen Zollabfertigungsstelle für Wareneinfuhren in das Großherzogtum Luxemburg. Derartige Maßnahmen scheinen geeignet, zu einer Entlastung der Grenzübergänge von Abfertigungsvorgängen zu führen. Ein solches auch vom Europäischen Parlament befürwortetes Ziel entspricht der ständigen Politik der Kommission und findet sich z.B. im Gemeinsamen Versandverfahren verkörpert. Auch der Vorschlag einer 14. Richtlinie zur Verlagerung der Erhebung der Mehrwertsteuer läßt sich dieser Zielsetzung zuordnen.

Nach Auskunft der zuständigen Stellen des Großherzogtums Luxemburg ist nicht daran gedacht, auch wenn die Autobahn Luxemburg-Trier noch vor der Errichtung der zentralen Zollabfertigungsstelle für den Güterverkehr geöffnet werden sollte, eine provisorische Zulassung der Spediteure am Grenzübergang Mesenich zu ermöglichen. Dies sei unter anderem durch die topographischen Verhältnisse bedingt. Die Kommission weist darauf hin, daß bei Benutzung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens eine Grenzabfertigung ohnehin entfällt. Im übrigen kann nach Auskunft der zuständigen Behörden Luxemburgs das Zollamt Wasserbillig benutzt werden, wenn eine Grenzabfertigung unbedingt erwünscht erscheint und ein offenbar nicht sehr ins Gewicht fallender Umweg in Kauf genommen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1563/84

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Januar 1985)

(85/C 151/09)

Betrifft: Absatz von Diamanten

Ist die Kommission der Ansicht, daß das derzeitige Absatzsystem für Rohdiamanten, wie es vom wichtigsten Importeur in der Gemeinschaft, der „Diamond Trading Company“, angewandt wird, in Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften steht?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(29. März 1985)

Im Zusammenhang mit dem Rohdiamantenmarkt und der Versorgung der Diamantenindustrie stellen

sich zahlreiche vielschichtige wirtschaftliche und rechtliche Fragen.

Bekanntermaßen ist dieser Wirtschaftsbereich trotz der Angebotsstruktur auf dem Markt und der Rolle, die in dieser Hinsicht das von der Frau Abgeordneten erwähnte Unternehmen spielte, auf ernste Schwierigkeiten gestoßen, die durch einen Preiseinbruch in den letzten Jahren, durch ein Anwachsen der Lagerbestände und für mehrere Unternehmen durch Finanzierungsprobleme gekennzeichnet waren.

In Anbetracht dieser Lage erwägt die Kommission, die Bereichsstruktur zu untersuchen, bevor sie feststellt, ob aufgrund der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag über den Wettbewerb hinsichtlich bestimmter Vereinbarungen oder Verhaltensweisen förmliche Verfahren eingeleitet werden müssen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1567/84

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Januar 1985)

(85/C 151/10)

Betrifft: Diamantenimport aus Indien

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission hinsichtlich der großangelegten Diamantenimporte aus Indien, die die Arbeitsplätze im Verarbeitungssektor und im Einzelhandel gefährden?

Wird die Kommission, da es keine Präferenzvereinbarungen für Diamantenimporte gibt, eine wechselseitige Öffnung des indischen Marktes fordern?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(16. April 1985)

Wie der Frau Abgeordneten sicherlich bekannt ist, gibt es zwischen der Gemeinschaft und Indien seit langem einen Diamantenhandel in beiden Richtungen, wobei die Gemeinschaft eine große Menge von Rohdiamanten ausführt und später einige von ihnen geschliffen und poliert wieder einführt. Allerdings schwankte das Volumen der Gemeinschaftseinfuhren stark und erreichte selbst 1983 nicht mehr das Niveau des Rekordjahres 1978.

Jedoch sollte nach Auffassung der Kommission der Handel der Gemeinschaft mit ihren zur Gruppe der Entwicklungsländer gehörenden Partnern nicht im Hinblick auf die Herstellung ausgeglichener Bilanzen

in einzelnen Bereichen betrieben werden. Es sollte anerkannt werden, daß Indien in den letzten Jahren seine Einfuhrregelungen wesentlich liberalisiert hat mit dem Ergebnis, daß der Gesamtwert der Gemeinschaftsausfuhren nach Indien sehr viel rascher zunahm als der Wert der Ausfuhren Indiens nach der Gemeinschaft.

Daher hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beim Marktzugang im Diamantenhandel zu beharren. Im übrigen liegen ihr bisher keine Informationen darüber vor, daß die Ausführer der Gemeinschaft auf ernstzunehmende Hemmnisse stoßen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1570/84

von Herrn Alasdair Hutton (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Januar 1985)

(85/C 151/11)

Betrifft: Veröffentlichungen im Bereich der Forstwirtschaft

Welche Dokumente hat die Kommission im Bereich der Forstwirtschaft seit der Überprüfung ihrer Politik im Jahr 1979 veröffentlicht?

Wie soll das Programm der Kommission für Veröffentlichungen im Bereich der Forstwirtschaft in Zukunft aussehen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(17. April 1985)

Seit der Veröffentlichung ihrer Mitteilung an den Rat vom 6. Dezember 1978 über die Forstpolitik der Gemeinschaft⁽¹⁾ hat die Kommission eine europäische Waldkarte⁽²⁾ sowie eine Sonderausgabe in der Reihe „Grünes Europa“ veröffentlicht, die dem Problem der Wälder in Europa gewidmet ist⁽³⁾. Außerdem hat sie jährliche Forststatistiken veröffentlicht⁽⁴⁾.

Zudem hat die Kommission ihre Vorschläge auf diesem Gebiet im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽⁵⁾.

In ihrem Jahresbericht über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft räumt die Kommission schließlich seit mehreren Jahren der Lage der Wälder ein besonderes Kapitel ein⁽⁶⁾.

Angesichts der wachsenden Bedeutung, die dem Wald auf Gemeinschaftsebene beigemessen wird,

will die Kommission ihre Veröffentlichungen im Bereich der Forstwirtschaft soweit wie möglich erweitern.

- (¹) Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Sonderbeilage 3/79 (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003 — Luxemburg).
 (²) 1983 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
 (³) Dienst „Agrarinformation“ GD Information der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Monatsschrift 10-1984, Nr. 204.
 (⁴) Forststatistiken (Eurostat) — Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
 (⁵) ABl. Nr. C 187 vom 13. 7. 1983, S. 9 und ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1984, S. 8.
 (⁶) Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft — Bericht 1983 (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 1984 — S. 427).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1580/84

von Frau Elise Boot (PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Januar 1985)

(85/C 151/12)

Betrifft: Freier Zahlungsverkehr: Auswirkungen des Urteils Luisi und Carbone

Im Urteil des Gerichtshofes vom 31. Januar 1984 in den Rechtssachen 286/82 und 26/83, dem Luisi- und Carbone-Urteil, hat der Gerichtshof Kriterien für die Beurteilung nationaler Maßnahmen formuliert, die den Devisen- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten behindern.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, daß dieses Urteil sehr grundlegende Aussagen über den freien Zahlungsverkehr enthält, die mit den sehr grundsätzlichen Aussagen des Cassis-Urteils über den freien Warenverkehr vergleichbar sind?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß es sinnvoll wäre, wenn sie den Mitgliedstaaten eine Mitteilung über die Auswirkungen des Luisi- und Carbone-Urteils übermitteln würde?
3. Falls ja, wird die Kommission in dieser Mitteilung genau darstellen, welche Beschränkungen im Zahlungsverkehr von den Mitgliedstaaten beseitigt werden müssen?
4. Wann kann mit einer solchen Mitteilung über die Auswirkungen des Luisi- und Carbone-Urteil gerechnet werden?
5. Ist die Kommission dabei, nationale Maßnahmen zu prüfen, die den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr einschränken? Hat die Kommission Klagen gegen Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen Artikel 106 des EWG-Vertrags eingereicht? Falls ja, gegen welche Mitgliedstaaten?

6. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, daß nach einem Bericht der Financial Times vom 1. Dezember 1984 in Italien für Touristen noch immer Beschränkungen für die Mitführung ausländischer Devisen im Wert von über 700 ECU je Reise bestehen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(23. April 1985)

1. In der Rechtssache Luisi/Carbone⁽¹⁾ hat der Gerichtshof ein Grundsatzurteil bezüglich der Dienstleistungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr und sonstigem Reiseverkehr gefällt. Eine direkte Verbindung zwischen diesem Urteil und dem Cassis-Urteil⁽²⁾, in dem der Gerichtshof den Grundsatz aufstellt, daß die Mitgliedstaaten nicht das Recht haben, Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu schaffen unter dem Vorwand, daß die eingeführten Waren nicht die nach ihren nationalen Vorschriften geltenden Voraussetzungen erfüllen, scheint nicht zu bestehen.

2. bis 4. Wie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2351/83 von Herrn Rogalla⁽³⁾ erwähnt, hat die Kommission einigen Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Griechenland und Irland) im Juli 1984 mitgeteilt, welche Schlußfolgerungen sie aus dem Urteil des Gerichtshofes insbesondere hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt in diesen Ländern in Kraft befindlichen Devisenbestimmungen zieht. Die heutige Lage in den genannten Mitgliedstaaten — insbesondere in Frankreich und Italien, wo seit der Demarche der Kommission Lockerungen verfügt wurden — wird veranschaulicht in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1099/84 von Herrn Megahy⁽⁴⁾, auf die die Frau Abgeordnete hiermit verwiesen wird.

Die Kommission hält Fühlung mit den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, damit die Änderung der einzelstaatlichen Vorschriften in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes möglichst bald abgeschlossen wird.

5. Die Kommission überprüft ständig die einzelstaatlichen Vorschriften über den internationalen Zahlungsverkehr, um zu verhindern, daß die einschlägigen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht kollidieren. Ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 106 durch einen Mitgliedstaat läuft derzeit nicht.

6. Die Kommission hat ihre Haltung zu den in Italien geltenden Devisenbestimmungen in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1099/84 von Herrn Megahy bereits dargelegt. Sie möchte aber an dieser Stelle daran erinnern, daß Gebietsansässigen für die Begleichung ihrer Schulden im Ausland verschiedene Mechanismen zur Zahlung in Devisen zu

Gebote stehen, bei denen der Gesamthöchstbetrag deutlich höher liegt als der von der Frau Abgeordneten genannte Betrag; der letztere gilt lediglich für die Zuteilung ausländischer Banknoten pro Reise.

(¹) ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 11.

(²) Rechtssache 120/78 — ABl. Nr. 87 vom 3. 4. 1979, S. 6.

(³) ABl. Nr. C 328 vom 10. 12. 1984, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. C 135 vom 3. 6. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1601/84

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. Januar 1985)
(85/C 151/13)

Betrifft: Bilanz der Verwaltungspraktiken der Kommission vor dem Amtswechsel

Bei der Lektüre der Anschläge und Informationen der das Personal vertretenden Gewerkschaften gewinnt man den Eindruck einer sehr erheblichen Verschlechterung, wenn nicht sogar eines Verschwindens des Vertrauensklimas innerhalb der Dienste der Kommission am Ende ihrer Amtszeit. Diese Krise wird vor allem durch die systematische Praxis im Rahmen der gleichermaßen überhasteten wie künstlichen Verfahren der „Einschleusung“ zahlreicher Personen verursacht, die Posten in den Kabinetten der vierzehn Mitglieder der Kommission bekleidet haben.

Kann die Kommission angesichts dieser Gelegenheiten für jedes Kabinett eines ausscheidenden Kommissionsmitglieds Angaben über alle im zweiten Halbjahr 1984 ausgesprochenen Ernennungen und Beförderungen machen und dabei insbesondere angeben, ob es sich um Stellen handelt, die durch die Umorganisation der Dienststellen verfügbar wurden, oder um neugeschaffene Stellen?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
(17. April 1985)

Im zweiten Halbjahr 1984 hat die Kommission 21 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 besetzt. 19 davon wurden durch Beförderung von Beamten der Besoldungsgruppe A 4 besetzt, wobei 5 Stellen durch Ausscheiden des Stelleninhabers freigeworden und 14 Stellen im Rahmen interner Umorganisation ausgeschrieben worden waren. Von den genannten 19 A 3-Stellen wurden 7 mit Beamten besetzt, die den Kabinetten angehört hatten (2 Beamte aus dem Kabinett von Präsident Thorn sowie je ein Beamter aus den Kabinetten von Herrn Haferkamp, Herrn Nata-

li, Herrn Davignon, Herrn Narjes und Herrn Pisani). In zweien der vorstehenden Fälle wurden die Beamten auf Stellen befördert, die durch Ausscheiden des Stelleninhabers freigeworden waren, in den 5 übrigen Fällen auf Stellen, die durch interne Umorganisation verfügbar geworden waren. Zwei weitere A 3-Stellen wurden durch direkte Einstellung besetzt, eine davon durch Ernennung eines Zeitbediensteten aus dem Kabinett von Herrn Burke.

Hinsichtlich der anderen Besoldungsgruppen der Laufbahn A wird über Beförderung nach Maßgabe der Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres beschlossen. Im Jahre 1984 wurden befördert:

in die Besoldungsgruppe A 4:

insgesamt 58 Beamte, davon 3 Beamte, die den Kabinetten angehört hatten;

in die Besoldungsgruppe A 5:

insgesamt 63 Beamte, davon ein Beamter, der einem Kabinett angehört hatte;

in die Besoldungsgruppe A 6:

insgesamt 56 Beamte, davon ein Beamter, der einem Kabinett angehört hatte.

Fünf Bedienstete auf Zeit wurden wiederum als Bedienstete auf Zeit bei verschiedenen Dienststellen der Kommission weiterbeschäftigt (2 davon hatten dem Kabinett von Herrn Haferkamp, je einer den Kabinetten von Herrn Andriessen, Herrn Giolitti und Herrn Tugendhat angehört). Einer der Bediensteten auf Zeit erhielt eine Stelle, die durch Ausscheiden des Stelleninhabers freigeworden war, die übrigen erhielten Stellen, die durch Umorganisation von Dienststellen verfügbar geworden waren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1623/84

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. Januar 1985)
(85/C 151/14)

Betrifft: Bestimmung des Eiweißgehalts von Getreide

Der Proteingehalt von Getreide, insbesondere von Weizen, ist gegenwärtig eines der wichtigsten Probleme im agrar-ernährungswissenschaftlichen Bereich.

Kann die Kommission mitteilen, ob die Proteinbestimmung durch nahes Infrarot (NIR) in nächster Zeit in der Gemeinschaft offiziell zugelassen wird, wie es bereits seit mehreren Jahren in verschiedenen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, der Fall ist, und wann damit zu rechnen ist?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(25. März 1985)

Die Methode der Proteinbestimmung durch nahes Infrarot (NIR) bietet gegenüber der klassischen Methode (Kjeldahl) zahlreiche Vorteile, insbesondere sehr schnelle und einfache Durchführung der Analysen sowie besseres Stichprobenverfahren.

Dieses Verfahren, das gegenwärtig in der Arbeitsgruppe der Internationalen Gesellschaft für Getreidechemie (ICC) geprüft wird, könnte erst nach Festlegung bestimmter Normen durch die genannte Gesellschaft gegebenenfalls in die einschlägige Gemeinschaftsregelung übernommen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1636/84

von Herrn James Elles (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Januar 1985)

(85/C 151/15)

Betrifft: Verbot der Verbrennung von Stroh und des Abbrennens von Stoppelfeldern

Die jüngsten Ertragssteigerungen bei der Getreideerzeugung in zahlreichen Mitgliedstaaten haben dazu geführt, daß in zunehmendem Maße Stroh verbrannt wird und Stoppelfelder abgebrannt werden. Ist die Kommission in Anbetracht des wachsenden Interesses in der Gemeinschaft an der Erhaltung einer gesunden Umwelt der Ansicht, daß die Verbrennung von Stroh und das Abbrennen von Stoppelfeldern verboten werden sollte?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(1. April 1985)

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1285/83 von Herrn Beasley⁽¹⁾ ausgeführt hat, hält sie es nicht für erforderlich, das Verbrennen von Stroh und Stoppeln durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu untersagen. Die Kommission begrüßt jedoch im Interesse des Boden- und Umweltschutzes, der Abfallverwertung und der Unfallverhütung jede nationale, regionale, lokale oder individuelle Initiative, dank der das Verbrennen von Stroh und Stoppeln vermieden werden kann. Derartige Initiativen können bestehen in Informationen über die nachteiligen Folgen des Strohverbrennens, aber auch Ratschlägen an Landwirte, in Forschungsarbeiten oder in neuen technischen Lö-

sungen für die Strohverwertung, denen besondere Bedeutung in den überwiegend auf den Ackerbau ausgerichteten Gebieten zukommt, in denen große Strohmenge anfallen. Derartige Initiativen können aber auch die Form rechtverbindlicher Regelungen annehmen, die das Strohverbrennen untersagen. In einigen Mitgliedstaaten ist das Verbrennen von Stroh bereits verboten. Ein solches Verbot würde zur Verwirklichung der Ziele beitragen, die im „Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz“⁽²⁾ festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6. 1. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1640/84

von Herrn Patrick Lalor (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Januar 1985)

(85/C 151/16)

Betrifft: Derzeitige und künftige Entwicklung des Fremdenverkehrsektors

Kann die Kommission angesichts des vorhergesagten Bankrotts von Hunderten von Reiseunternehmen innerhalb der nächsten zwei Jahre und vor dem Hintergrund gescheiterter Reiseunternehmen Auskunft über die globale Position der Reiseunternehmen in der Gemeinschaft geben und mitteilen, ob sie beabsichtigt, Vorschläge mit dem Ziel vorzulegen, die Fremdenverkehrsunternehmen zu schützen und gleichzeitig den größtmöglichen Schutz und Nutzen für die Reisenden zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(23. April 1985)

Wenn der „Bankrott von Hunderten von Reiseunternehmen innerhalb der nächsten zwei Jahre“ vorausgesagt wird, dann dürfte dies nach Ansicht der Kommission auf die wegen des höheren Dollarkurses gestiegenen Kraftstoffpreise, ungünstige Entwicklungen bei anderen wichtigen Wechselkursen und einen schärferen Wettbewerb zwischen Ferienreiseveranstaltern zurückzuführen sein. Solche Vorhersagen sind natürlich reine Spekulation.

Die Kommission erörtert mit Regierungssachverständigen und anderen Beteiligten die Frage der Pauschalreisen. Mindestens 25 Millionen Pauschalreisen wurden 1983 und 1984 von EG-Bürgern gebucht. Zur Zeit werden aus einigen Mitgliedstaaten

bei den Buchungen für 1985 Rückgänge in der Größenordnung von 30 bis 40 % gemeldet. Zum Teil ist dies zweifellos auf die vorgenannten Einflüsse, zum Teil aber auch auf die schwierige allgemeine Wirtschaftslage und schließlich auch auf das verständliche Zögern des Durchschnittsbürgers, die gegenwärtig mit einem Urlaub dieser Art verbundenen Risiken auf sich zu nehmen, zurückzuführen.

Um den Pauschalreisegewerbe zu helfen, wird die Kommission im April weitere Konsultationssitzungen veranstalten und dann einen Vorschlag für eine Richtlinie über Pauschalreisen vorbereiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1641/84

von Frau Rika De Backer-Van Ocken (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Januar 1985)

(85/C 151/17)

Betrifft: Intercity Antwerpen-Köln über Hasselt/Maastricht

Die Verbindung zwischen Belgien und Köln ist sowohl für Antwerpen (Verbindung zwischen Hafen und deutschem Hinterland) als auch für Limburg (Arbeitsplätze-Erschließung der Region) von Bedeutung.

Die Europäische Investitionsbank soll bereit sein, das obengenannte Projekt mitzufinanzieren.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Behauptung zutrifft?
2. Kann die Kommission mitteilen, welcher Teil der Kosten auf Belgien (B) und die Bundesrepublik (D) entfällt?
3. Kann die Kommission ferner mitteilen, wie weit die Entwicklung in dieser Angelegenheit inzwischen fortgeschritten ist?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(24. April 1985)

Die Kommission und die Europäische Investitionsbank haben davon Kenntnis, daß mehrere Vorhaben zur Verbesserung der Eisenbahnverbindungen zwischen Belgien, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland geprüft werden und daß dazu auch die Intercity-Verbindung von Antwerpen über Hasselt/Maastricht nach Köln gehört. Im Augenblick sind jedoch die betreffenden Arbeiten offenbar nicht so weit fortgeschritten, daß ein Darlehensantrag gestellt werden könnte.

In der Regel entsprechen Verkehrswege von gemeinschaftlicher Bedeutung von vornherein den Auswahlkriterien der EIB für die Berücksichtigung bei einer möglichen Beteiligung an ihrer Finanzierung, und die Europäische Investitionsbank wäre demzufolge bereit, ein konkretes Vorhaben, das ihr in diesem Bereich unterbreitet wird, zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1653/84

von Herrn Gene Fitzgerald (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1985)

(85/C 151/18)

Betrifft: Schwerpunktzonen für beschäftigungspolitische Maßnahmen

Wie es in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 454/84⁽¹⁾ heißt, hat die Kommission die Schaffung dreier Schwerpunktzonen für beschäftigungspolitische Maßnahmen in Belgien genehmigt. Kann die Kommission alle einschlägigen Einzelinformationen über die Schaffung dieser Zonen geben und dabei erklären, welche Kriterien erfüllt sein müßten, damit Schwerpunktzonen für beschäftigungspolitische Maßnahmen in Irland, insbesondere in Cork, das von der Schließung wichtiger Betriebe in diesem Raum schwer betroffen ist, geschaffen werden könnten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 29. 10. 1984, S. 7.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(10. April 1985)

Im Hinblick auf die Ziele und Bedingungen für die Schaffung von Schwerpunktzonen für beschäftigungspolitische Maßnahmen in Belgien, die sie auf Vorschlag der belgischen Regierung am 21. Dezember 1982 genehmigt hat, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1628/82 von Herrn Verimmen⁽¹⁾.

Aus dieser Antwort geht hervor, daß die Zustimmung der Kommission zu der Schaffung von Beschäftigungsgebieten in Belgien auf die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in hochtechnologischen Bereichen durch kleine oder mittlere Unternehmen abzielt, die neue Verfahren anwenden oder neue Erzeugnisse herstellen. Diese Unternehmen müssen sich in einigen wenigen, auch flächenmäßig begrenzten Gebieten niederlassen. Die Kommission

hat überprüfen können, daß sie in Regionen niedergelassen sind, die deshalb unter den — auf belgischem Niveau — schwersten regionalen Problemen leiden, weil sie nicht in Gebieten liegen, in denen sie ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen verursachen könnten, und weil der gewählte Standort den Anforderungen der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1982 über die Abgrenzung der Fördergebiete⁽²⁾ entspricht.

Gemäß den Artikeln 92 und 93 EWG-Vertrag hat die Kommission sich zu den von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Beihilfevorhaben zu äußern. Hingegen ist es Aufgabe der Regierungen, der Kommission die Schaffung derartiger Beschäftigungsgebiete vorzuschlagen, wenn sie beabsichtigen, solche Gebiete zu schaffen.

Bisher ist die Kommission mit keinem derartigen Vorhaben der irischen Regierung für die Region Cork befaßt worden.

Auf Anfrage der irischen Regierung hat sie jedoch vor kurzem der Anhebung des Satzes der Beihilfen zugestimmt, die diese in dieser Region gewähren darf.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 16. 5. 1983.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 9. 11. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1655/84
von Herrn Niall Andrews (RDE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Januar 1985)
 (85/C 151/19)

Betrifft: Umweltverschmutzung in Ranelagh (Dublin)

Im Dubliner Stadtteil Ranelagh ist die Bevölkerung sehr beunruhigt über ständige Bleiemissionen und die Verbrennung von Polyurethan-Verkleidungen in einer Schmelzerei, die mitten in einem Wohngebiet liegt.

Die Stadtteilbewohner, deren Wohnungen neben dem Betrieb liegen, sind äußerst besorgt wegen der von den Prozessen in diesem Betrieb ausgehenden Gefahren für die Gesundheit ihrer Kinder.

Die Kommission wird dringend gebeten mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund vorgeschlagener oder bestehender Rechtsvorschriften zum Schutz der Bewohner von Ranelagh vor solchen Schadstoffemissionen getroffen werden können?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(2. April 1985)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1492/84⁽¹⁾ verwiesen.

Die geeigneten Maßnahmen sind unter diesen Umständen von den zuständigen lokalen und nationalen Behörden zu treffen. Dies sind Stellen, die von den bestehenden Rechtsvorschriften (auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene) volle Kenntnis haben.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften können die zuständigen einzelstaatlichen oder lokalen Behörden entweder die Luftqualitätsnormen für Blei⁽²⁾ oder die Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid und Schwebstaub (schwarzer Rauch)⁽³⁾ zum besseren Schutz der Bevölkerung geltend machen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1662/84
von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Januar 1985)
 (85/C 151/20)

Betrifft: Personalpolitik der Niederlassung von Hitachi in Wales

Kennt die Kommission die vor kurzem von der Betriebsleitung der Niederlassung des japanischen Unternehmens Hitachi in Wales getroffenen Maßnahmen, die darauf abzielen, Arbeitnehmer über 35 Jahre zum Verlassen des Betriebes zu zwingen, wobei als Grund angegeben wird, daß diese Arbeitnehmer häufiger krank sind, langsamer werden, Probleme mit ihren Augen bekommen und weniger bereit sind, andere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Einführung einer solchen „japanischen“ Personalpolitik mit den sozialen Errungenschaften der Arbeitnehmer in Europa und mit der Sozialpolitik der EG vereinbar ist?

Welche Schritte wird die Kommission ergreifen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(17. April 1985)

1. Ja. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben ist die von der Frau Abgeordneten erwähnte Situation im Dezember 1984 durch ein Schreiben entstanden, mit dem die über 35 Jahre alten Arbeitnehmer aufgefordert wurden, das Unternehmen zu verlassen, weil sie sich aufgrund ihres Alters und ihrer körperlichen Verfassungen nicht den notwendig gewordenen technologischen Veränderungen anpassen könnten.

Inzwischen hat die Firma Hitachi mitgeteilt, daß dem Personal keine Kündigung aufgezwungen würde und daß Ausbildungs- und Nachschulungsmaßnahmen für diejenigen Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz behalten möchten, durchgeführt würden. Daher sind die beteiligten Gewerkschaften zu der Ansicht gelangt, daß die Probleme zufriedenstellend gelöst worden sind.

2. Generell verweist die Kommission auf die Schlußfolgerungen des ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen und des Rates auf ihren Tagungen vom 10. Mai 1984 bzw. 7. Juni 1984, in denen anerkannt wurde, daß den von der Beschäftigungskrise und dem technologischen Wandel am stärksten betroffenen Arbeitnehmern besondere Anstrengungen gelten müßten, damit sie ihre Qualifikationen an die Erfordernisse der neuen Technologien anpassen können.

Der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen und der Rat haben eingeräumt, daß die technologischen Veränderungen erleichtert werden, wenn die Arbeitnehmer in vollem Umfang an ihnen beteiligt werden, und daß sie daher ebenso wie ihre Vertreter zu unterrichten und anzuhören wären, um zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

3. Gehen die technologischen Veränderungen mit Massenentlassungen einher, schreibt die Richtlinie 75/129/EWG⁽¹⁾, die seit Februar 1977 in Kraft ist, den Arbeitgebern aller Mitgliedstaaten eine vorherige Information und Konsultation der Arbeitgebervertreter sowie eine Anzeige der geplanten Entlassungen bei den zuständigen Behörden vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1671/84

der Herren Karel De Gucht (L — B), Jørgen Nielsen
(L — DK) und Frau Jessica Larive-Groenendal
(L — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1985)

(85/C 151/21)

Betrifft: Ergebnisse der Arbeiten der Internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee, die am 31. Oktober und 1. November 1984 in Bremen stattgefunden hat

Mit Genugtuung über die Abhaltung der ersten Sitzung der Internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee, mit dem Bedauern allerdings, daß die Schlußerklärung keinen zwingenden Charakter hat, denn sie beschränkt sich darauf, einen Katalog von rein formellen Absichten aufzustellen, werden folgende Fragen an die Kommission gerichtet:

1. Kann die Kommission nähere Angaben über das Verhandlungsmandat machen, das ihr im Rahmen dieser Konferenz übertragen wurde?
2. Um welche Vorschläge handelt es sich insbesondere, wenn in der Erklärung auf die Beteiligung der Kommission an Initiativen hingewiesen wird, die sich auf die Verminderung der Verschmutzung vom Lande her beziehen?
3. Kann die Kommission Angaben zur Bedeutung des Begriffes „Sondergebiet“ machen, womit der Nordsee gegebenenfalls ein Sonderstatus verliehen werden könnte?
4. Ist die Kommission in diesem Zusammenhang in der Lage mitzuteilen, weshalb die Anrainerstaaten nicht beschlossen haben, ein generelles Übereinkommen über den Schutz der Nordsee auszuarbeiten?
5. Kann die Kommission darlegen, welche Maßnahmen bei der Internationalen Schifffahrtsorganisation vorgesehen sind, um ein Verfahren zur obligatorischen Deklaration für solche Schiffe einzuführen, die gefährliche und radioaktive Stoffe befördern?
6. Hat die Kommission die Absicht, gemäß der Erklärung Initiativen zu ergreifen, um zusammen mit den Organen der Konvention von Oslo, bei der die Gemeinschaft Beobachterstatus hat, und der Konvention von Paris, die sie mitunterzeichnet hat, ein Programm zur gemeinsamen Kontrolle und Überwachung auszuarbeiten?
7. Kann die Kommission erklären, wie die in Bremen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden sollen, wo doch keine Frist festgelegt, kein genaues Mandat erteilt wurde, überhaupt keine Kontrolle vorgesehen ist und ein Termin für die Abhaltung der nächsten Konferenz nicht bekannt ist?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(24. April 1985)

1. Die Kommission hat kein Verhandlungsmandat erhalten. Der Rat war der Ansicht, daß ein solches Mandat wegen des nicht bindenden rechtlichen Charakters der Ergebnisse der Konferenz nicht angebracht sei.
2. Es handelt sich insbesondere um eine Intensivierung der Arbeiten im Bereich der Kontrolle und der Verminderung von Ableitungen vom Lande her.
3. Der Begriff „Sondergebiet“ definiert Gebiete, in denen jede Ableitung von Kohlenwasserstoffen oder gefährlichen Stoffen praktisch untersagt ist. Was die Kohlenwasserstoffe anbetrifft, so sind diese Sondergebiete in Regel 10 des Anhangs I zu dem sogenannten „MARPOL“-Übereinkommen 73/78 aufgelistet, während diese Zonen für die gefährlichen Stoffe in Punkt 7 der Regel von Anhang II dieses Übereinkommens stehen.
4. Diese Frage ist nicht erschöpfend behandelt worden; es wurden allerdings bestimmte Vorbehalte gegen den Grundsatz eines Rahmenübereinkommens deutlich.
5. Diese Initiative ist auf die belgischen Behörden zurückzuführen; die Frage wird zur Zeit im Rahmen einer von der Kommission im Anschluß an die diesbezüglichen Aussprachen am 13. September 1984 im Parlament⁽¹⁾ gebildeten interdirektionalen Gruppe behandelt.
6. Die Kommission wirkt aktiv an den Arbeiten einer gemeinsamen Gruppe der beiden Exekutivorgane mit, die das Ziel verfolgt, ein Überwachungsprogramm für das Meer zu entwickeln. Der Kommissionsvertreter in dieser Gruppe hat sich insbesondere entschieden für eine rasche und wirksame Maßnahme eingesetzt.
7. Die Umsetzung der Ergebnisse von Bremen wird im wesentlichen über die Intensivierung der Arbeiten im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen erfolgen. Die Kommission wird aktiv mitarbeiten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für diese Umsetzung sorgen. Außerdem ist bereits eine zweite Konferenz im Vereinigten Königreich vorgesehen, die 1986 oder 1987 stattfinden soll.

⁽¹⁾ Ausführlicher Sitzungsbericht vom 11. bis 13. 9. 1984, Nr. 2-316.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1677/84
von Herrn Alexandros Alavanos (COM — GR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. Januar 1985)

(85/C 151/22)

Betrifft: EG baut Einfuhrbeschränkungen ab

Die Kommission hat mit ihrem Beschluß von Anfang Dezember bei Möbeln und bestimmten Artikeln im Sanitärbereich (Waschbecken, Badewannen, Hähne und Armaturen, Kacheln) Regelungen in der Frage der „Beschränkungen für Einfuhren“ nach Griechenland getroffen.

Die Kommission wird um Auskunft zu folgenden Fragen ersucht:

Warum hat sie die Gruppen geschützter gewerblicher Erzeugnisse 1985 im Vergleich zu 1984 (damals gehörten auch Zigaretten dazu), im Vergleich zu 1983 (11 Artikel: Sportschuhe, Möbel, Kacheln, Strumpfhosen, Pullover, Herrenanzüge, Badewannen, Waschbecken, Zigaretten, Milchpulver, Getränke) und noch weitaus stärker im Vergleich mit ihrem ersten Beschluß vom 19. November 1983 (22 Warengruppen, darunter: Schuhe, Zigaretten, Landmaschinen, Spielzeug, Stoffe und Textilien, Spirituosen usw.) eingeschränkt?

Von welchen Daten ist sie bei ihrem Beschluß ausgegangen? Glaubt die Kommission, daß die Gründe, die die Einfuhrbeschränkungen nötig machten, 1985 nicht mehr gegeben sind, und warum? Verfügt die Kommission über Zahlenmaterial, wonach sich die betreffenden Branchen erholt haben und wenn ja, über welches?

Welchen Anteil haben die inländischen Hersteller und welchen die Hersteller aus der Gemeinschaft (für die 9 Mitgliedstaaten insgesamt und für jedes einzelne Land) am griechischen Markt?

Warum hat die EWG auch für die Warengruppen, bei denen sie Kontingentierungen akzeptiert hat, die beantragten Mengen, deren Einfuhr sie genehmigt, beträchtlich erhöht (Kacheln 59 700 t gegenüber 30 000 t, Sanitärartikel 3 000 t gegenüber 2 000 t, Batterien 2 900 t gegenüber 2 000 t, gußeiserne Badewannen 1 900 t gegenüber 1 000 t, Badewannen aus Stahl 437 t gegenüber 110 t, Möbel 4 100 t gegenüber 2 200 t)?

Bleibt zu erwähnen, daß nach Äußerungen von Herrn Trior Saltini, Generalsekretär des italienischen Fliesen- und Kachelherstellerverbands, der Beschluß der Kommission im Laufe des Jahres 1985 eine Zunahme der italienischen Kachelausfuhren nach Griechenland um 26% und sogar 76% im Vergleich zu 1983 zur Folge haben wird. Die Kommis-

sion wird um die Beantwortung der Frage ersucht, ob bei ihrem Beschluß über die Kacheln wie auch die übrigen Warengruppen nicht etwa der Schutz krisengeschüttelter griechischer Produktionsbranchen, sondern die Förderung der Ausfuhren von Herstellern aus der übrigen Gemeinschaft nach Griechenland den Ausschlag gegeben hat?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(23. April 1985)

Die Kommission erinnert daran, daß Artikel 130 der Beitrittsakte, auf dessen Anwendung sich der Herr Abgeordnete offensichtlich bezieht, die Möglichkeit für sie vorsieht, vorübergehende Abweichungen von den EWG-Vertragsvorschriften zuzulassen, damit sich Sektoren mit erheblichen und möglicherweise anhaltenden Schwierigkeiten an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anpassen können.

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten außerdem daran, daß sie aufgrund des Artikels 130 der Beitrittsakte verpflichtet ist, vor allem solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

Im vorliegenden Fall ist mit den von der Kommission genehmigten Einfuhrbeschränkungen tatsächlich eine gewisse Erhöhung der betreffenden Kontingente verbunden. Diese Erhöhung soll einen schrittweisen Übergang von der Beschränkung zur völligen Befreiung der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten ermöglichen. Letztere wird auf jeden Fall ab 1. Januar 1986, wenn Artikel 130 der Beitrittsakte keine Wirkungen mehr entfaltet, für die betreffenden Sektoren gelten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1702/84

von Herrn Michael Welsh (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1985)

(85/C 151/23)

Betrifft: Beihilfen der belgischen Regierung an die Firma Intermills S.A.

1. Gedenkt die Kommission, im Anschluß an das Intermills-Urteil des Gerichtshofes (Rechtssache 323/82) ⁽¹⁾, weitere Maßnahmen in bezug auf die Beihilfen zu ergreifen, die dieses Unternehmen von der belgischen Regierung erhalten hat?

2. Muß das Dokument der Kommission über Anteile der öffentlichen Hand an Gesellschaftskapital (Bulletin 9/1984, S. 93) im Lichte dieses Gerichtsbeschlusses überarbeitet oder ergänzt werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 7. 12. 1984, S. 4.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(1. April 1985)

1. Zur Zeit prüft die Kommission das Urteil des Gerichtshofes (Rechtssache 323/82) zu ihrer ablehnen- den Entscheidung in bezug auf die diesem Unternehmen gewährten staatlichen Beihilfen.

2. Der Herr Abgeordnete wird deshalb verstehen, daß die Kommission noch im Begriff ist, zu erwägen, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden sollen.

3. Es besteht kein Grund, das Dokument der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag auf Anteile der öffentlichen Hand am Gesellschaftskapital im Lichte dieser richterlichen Entscheidung zu ändern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1715/84

von Herrn Gijs de Vries (L — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1985)

(85/C 151/24)

Betrifft: Kooperationsabkommen zwischen der EWG und der Arabischen Republik Jemen

Die Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit den Maschrik- (Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien) und Maghreb-Ländern (Algerien, Marokko, Tunesien) enthalten eine Nichtdiskriminierungsklausel, die wie folgt lautet: „In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen:

— darf die Regelung, die ... gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Gesellschaften führen;

— darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber ... anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung ... Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.“

Beschränkungen des Handelsverkehrs zwischen den Vertragsparteien aus politischen Gründen, wie sie sich aus dem arabischen Boykott von Israel ergeben können, stehen im Widerspruch zu dieser Bestimmung.

1. Hat die Kommission für das Kooperationsabkommen zwischen der EWG und Jemen eine Nichtdiskriminierungsklausel vorgeschlagen?
2. Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wie erklärt sich dann das Fehlen einer derartigen Klausel?
3. Ist die Kommission bereit, für etwaige zukünftige Kooperationsabkommen mit anderen Staaten der Golfregion eine Nichtdiskriminierungsklausel vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(16. April 1985)

1. Nein.
2. Das Abkommen, das mit der Arabischen Republik Jemen geschlossen wurde, ist von anderer Art als die mit den Maghreb- und Maschrik-Ländern geschlossenen Abkommen. Mit diesen Ländern hat die Gemeinschaft umfassende gemischte Abkommen sowohl im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften als auch im Namen der Mitgliedstaaten geschlossen. Ihrem Charakter nach sind diese Abkommen Präferenzabkommen. Dagegen ist das Abkommen mit der Arabischen Republik Jemen ein nichtpräferenzielles Rahmenabkommen mit allgemeinen Bestimmungen, aufgrund deren weitere Maßnahmen möglich sind. Wie bei anderen Abkommen dieser Art wurde eine Nichtdiskriminierungsklausel nicht als zweckmäßig erachtet.
3. Die Kommission wird künftige Abkommen jeweils einzeln prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1716/84

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1985)

(85/C 151/25)

Betrifft: Zunehmende Vielfalt und Vielschichtigkeit der Organisation der Kommissionsdienststellen

Seit vielen Jahren betreibt die Kommission unter dem Vorwand der Rationalisierung eine wiederholte

Umorganisation ihrer zahlreichen Dienststellen und gleichzeitig die Schaffung neuer Strukturen (task forces usw.). Zu dieser für eine gewisse Verwirrung symptomatischen Situation kommt noch die Tatsache hinzu, daß zahlreiche Studienaufträge, obwohl sie traditionelle Politiken betreffen, an externe Gremien vergeben werden, die häufig für den Bedarf in der jeweiligen Angelegenheit geschaffen werden.

Die Kommission wird gebeten, mitzuteilen, ob und auf welche Art und Weise sie diesen Destabilisierungerscheinungen ein Ende zu bereiten gedenkt, die für die Gemeinschaftsexekutive ein Zeichen von Schwäche sind und alle Garantien für die Initiative, die Verantwortung und die Wirksamkeit der Dienststellen zunichte machen können?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(18. April 1985)

Die Kommission muß angesichts der wechselnden politischen Anforderungen und Prioritäten der Gemeinschaft in der Lage sein, ihre Dienststellen an neue Aufgaben anzupassen. Das wird dadurch erschwert, daß die Haushaltsbehörde im allgemeinen wenig geneigt ist, der Kommission nennenswerte Neueinstellungen zu bewilligen.

Die Kommission muß daher versuchen, neuen Anforderungen und Prioritäten so gut wie möglich mit dem vorhandenen Personal gerecht zu werden. Aus diesem Grunde veranlaßt sie Umorganisationen und Umverteilungen von Planstellen und Personal und ruft sogenannte „Task Forces“ usw. ins Leben. Sie zieht externe Sachverständige hinzu, wenn Spezialkenntnisse benötigt werden, die innerhalb der Kommission nicht vorhanden sind (beispielsweise in den Bereichen Telekommunikation, Biotechnologie usw.).

Durch diese organisatorischen Anpassungen ändert sich nichts an der Tatsache, daß die Zahl der Bediensteten insgesamt erhöht werden muß, um neue und stärker gewachsene Aufgaben bewältigen zu können. Sie werden von der Kommission nicht als ein Anzeichen für Verwirrung, sondern als ein Mittel zur Anpassung der organisatorischen Strukturen der Kommission an wechselnde Anforderungen angesehen. Sie dienen dem Zweck, den Einsatz des Arbeitskräftepotentials zu maximieren und seine Effizienz zu erhöhen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1763/84
von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (29. Januar 1985)
 (85/C 151/26)

Betrifft: Giftige Stoffe

Wird die Kommission den Antgiftzentren zum Schutz von Unfällen mit giftigen Stoffen eine wirkungsvolle finanzielle Unterstützung gewähren?

Welche Pläne verfolgt die Kommission in diesem Bereich?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
 (19. April 1985)

Die Kommission war während des Pilotvorhabens betreffend Daten über Haushaltsunfälle verschiedentlich in Kontakt mit europäischen Antgiftzentren. Eines dieser Zentren hat bereits einschlägige Statistiken zur Verfügung gestellt, und andere werden ähnliche Daten vorlegen.

Die Kommission wird diese Daten im Hinblick darauf auswerten, inwieweit solche Informationen regelmäßig in das vor kurzem dem Rat vorgeschlagene ständige System zur Unfallüberwachung aufgenommen werden sollten. Die Kommission überlegt ferner, welche anderen Formen der Zusammenarbeit gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinschaftspolitik für Produktsicherheit mit den Antgiftzentren aufgenommen werden könnten.

Eine solche Zusammenarbeit würde eine finanzielle Unterstützung innerhalb der begrenzten Mittel, die

der Kommission gegenwärtig auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen, nicht ausschließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1772/84
von Herrn John Marshall (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (29. Januar 1985)
 (85/C 151/27)

Betrifft: Ausgaben für Entwicklungshilfe

Kann die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat für das Jahr, für das die neuesten Zahlen vorliegen, folgende Angaben machen:

- a) Ausgaben für Entwicklungshilfe als Prozentsatz des BSP,
- b) Anteil der multilateralen und bilateralen Hilfe an den Ausgaben für Entwicklungshilfe?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1774/84
von Herrn John Marshall (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (29. Januar 1985)
 (85/C 151/28)

Betrifft: UN-Ziel für die Entwicklungshilfe

Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinschaft bis Ende 1985 das UN-Ziel von 0,7 % des BSP und bis zum Ende des Jahrhunderts 1 % des BSP erreichen wird?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1772/84 und 1774/84**

(28. März 1985)

Nachstehende Tabelle enthält Angaben über die Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten in Prozent des BSP und die Aufschlüsselung in bilaterale und multilaterale Hilfe:

**Ausgaben der Mitgliedstaaten für Entwicklungshilfe
(Nettozahlen) im Jahre 1983**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Mitgliedstaat	Insgesamt		Davon	
	Prozent des BSP	Millionen Dollar	Bilaterale öffentliche Entwicklungshilfe (Millionen Dollar)	Multilaterale öffentliche Entwicklungshilfe (Millionen Dollar)
Belgien	0,59	480	289	191
Dänemark	0,73	395	237	158
Frankreich	0,74	3 815	3 145	670
Deutschland	0,49	3 176	2 101	1 075
Griechenland	(—)	(—)	(—)	(—)
Irland	0,23	37	14	24
Italien	0,24	827	443	384
Luxemburg	(—)	(—)	(—)	(—)
Niederlande	0,91	1 195	812	383
Vereinigtes Königreich	0,35	1 605	859	746
Insgesamt	0,51	11 530	7 900	3 631

(—) = nicht verfügbar.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß drei Mitgliedstaaten das von den Vereinten Nationen gesetzte Ziel von 0,7% bereits erreicht und überschritten haben. Frankreich will es bis 1988 erreichen, wobei die Hilfe an die Überseeischen Departements und Gebiete nicht mit berechnet wird. Das Tempo, mit dem sich die anderen Mitgliedstaaten auf das 0,7%-Ziel zubewegen, hängt gänzlich von den Beträgen ab, die die nationalen Haushaltsorgane in den kommenden Jahren bereitstellen werden. Hilfen in Höhe von 1% des BSP können nicht als eine international vereinbarte Zielvorstellung angesehen werden, da die meisten entwickelten Länder dies abgelehnt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1773/84

von Herrn John Marshall (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1985)

(85/C 151/29)

Betrifft: Gewerbliche Anbauflächen

Kann die Kommission für das Jahr, für das die neuesten Zahlen vorliegen, eine Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten über die Zahl und Größe privater Gesellschaften geben, die in den 24 von der Hungersnot betroffenen Ländern Afrikas gewerbliche Anbauflächen ganz oder teilweise besitzen?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(28. März 1985)

Wie der Herr Abgeordnete bemerkt, sind europäische Privatunternehmen in Afrika an der gewerblichen Produktion von Agrarerzeugnissen beteiligt. Diese Beteiligung kann verschiedene Formen annehmen, wie Kontrolle der Erzeugung, Vermarktung und/oder Ausfuhr. Der von dem Herrn Abgeordneten genannte Fall des unmittelbaren Besitzes ist jedoch relativ selten.

Diese Beteiligung (in ihren verschiedensten Formen) geht tendenziell eindeutig zurück und wird von inlän-

dischen staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Gesellschaften übernommen.

Es ist schwierig, über diesen sehr komplizierten, sich schnell ändernden Bereich einen angemessenen Überblick zu geben.

Die vom Herrn Abgeordneten gewünschten Informationen stehen der Kommission nicht zur Verfügung. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einige Mitgliedstaaten Angaben über die Tätigkeit ihrer Privatunternehmer in diesem Bereich machen können.

gen. Indessen liegen die Preise der Erzeugnisse aus diesem Land eindeutig über denen aus Polen und zeigen gegenüber 1983 in mehreren Einfuhrmitgliedstaaten eine steigende Tendenz.

Für das Wirtschaftsjahr 1985 soll mit Polen eine neue Vereinbarung getroffen werden. Überdies wird die Kommission weiterhin aufmerksam die Entwicklung der Einfuhren aus sämtlichen Drittländern, vornehmlich aus Jugoslawien, verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1783/84

von Herrn James Provan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1985)

(85/C 151/30)

Betrifft: Himbeereinfuhren

Aus einem in jüngster Zeit geführten Briefwechsel geht hervor, daß die Kommission zugibt, daß der polnische Preis für Himbeerpulpe noch immer unter dem innergemeinschaftlichen Preis liegt. Es läßt sich leicht nachweisen, daß die Himbeerpreise seit dem kürzlichen Abschluß des Abkommens mit Polen nicht gestiegen sind und daß der Preis in Schottland 385 £/t beträgt, während die Produktionskosten laut Berechnungen des East of Scotland College bei 470 £/t liegen ohne Erzeugergewinne.

Wird die Kommission daher Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß der Markt 1985 nicht durch Erzeugnisse aus osteuropäischen Ländern, insbesondere aus Jugoslawien, das in jüngster Zeit zum Hauptexporteur des Ostblocks geworden zu sein scheint, untergraben wird, so daß die Aufmerksamkeit nicht nur auf Polen gerichtet wird, dessen Hauptausfuhrerzeugnis Erdbeeren sind?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(29. März 1985)

Die Kommission hat mit den polnischen Behörden 1984 tatsächlich eine Vereinbarung über die Bedingungen für die Ausfuhr von halbverarbeitetem rotem Beerenobst aus diesem Land in die Gemeinschaft getroffen. Polen stellt noch immer mehr als 50% der Gemeinschaftseinfuhren und ist damit Hauptlieferant der Gemeinschaft für diese Erzeugnisse.

Seit 1984 ist der Anteil Jugoslawiens an den Gemeinschaftseinfuhren von Himbeererzeugnissen gestie-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1811/84

von Herrn Jean-Claude Pasty (RDE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1985)

(85/C 151/31)

Betrifft: Herstellung von Äthylalkohol aus Getreide oder Zuckerrüben

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht dessen, daß die Gemeinschaft binnen kurzem zur Herstellung von bleifreiem Benzin übergehen wird, für die Verwendung von Äthylalkohol aus landwirtschaftlichen Produkten anstelle von Blei, eine in den Vereinigten Staaten bereits übliche Praxis, demnächst Vorschläge zu unterbreiten?

Ein solches Verfahren würde sich auch auf die Viehfuttermittelversorgung (Verwertung von Destillationsrückständen von Getreide und Rüben) positiv auswirken, verringert es doch die übermäßige Abhängigkeit der Gemeinschaft von Einfuhren auf diesem Sektor.

Liegen der Kommission Schätzungen über die Deviseneinsparungen, die sich hieraus für die Mitgliedstaaten ergeben können, sowie über die Kosteneinsparungen für die Abteilung Garantie des EAGFL, und zwar namentlich bei der Subventionierung der Getreidemärkte, vor?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(23. April 1985)

Angesichts der Gefahren im Zusammenhang mit dem Bleigehalt von Benzin ist die Kommission nicht tatenlos geblieben.

So hat sie dem Rat bereits vorgeschlagen, den Bleigehalt von Benzin einzuschränken und sogar die Verwendung von unverbleitem Benzin in Betracht gezogen⁽¹⁾.

Gleichzeitig hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Hinzufügung sauerstoffhaltiger Komponenten wie Äthanol und Methanol in Benzin zu genehmigen⁽²⁾.

Schließlich hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Verwendung der aus bestimmten Gemeinschaftsdestillationen im Weinssektor stammenden Weinalkoholüberschüsse im Sektor Kraftstoffe unterbreitet⁽³⁾.

Auch andere landwirtschaftliche Grundstoffe als Wein können für die Produktion von Alkohol-Brennstoff verwendet werden. Die Kommission prüft gegenwärtig, unter welchen Bedingungen Zuckerrüben- oder Getreideüberschüsse zu Alkohol-Brennstoff verarbeitet werden könnten. Wie der Herr Abgeordnete hervorhebt, hätten solche Verfahren viele Vorteile:

- Rückgang der hohen Devisenabgänge, da der so erzeugte Alkohol anstelle von Benzin verwendet würde und die Erdölrechnung damit entsprechend niedriger ausfiele;
- Anstieg der Futtermittelressourcen, insbesondere wenn Getreide verwendet wird;
- Rückgang der Interventionskosten und insbesondere der Lagerhaltungskosten und der Stützungsausgaben durch eine Verringerung der mit Ausfuhrerstattungen ausgeführten Mengen.

Eine solche Politik erfordert aber

- eine zeitlich fortlaufende Maßnahme, also ein Programm;
- erhebliche Investitionen;
- gegebenenfalls Anreizmaßnahmen je nach Umfang des durchzuführenden Programms.

Die Kommission ist gegenwärtig nicht in der Lage, die sich daraus ergebenden Gesamteinsparungen für die Gemeinschaft zu beziffern.

(1) Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Blei- und Benzolgehalt des Benzins — ABl. Nr. C 178 vom 6. 7. 1984, S. 5.

(2) Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin — ABl. Nr. C 229 vom 2. 9. 1982, S. 4.

(3) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für den Absatz von im Rahmen der Destillation gemäß den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen (KOM(84) 227 endg. vom 12. 6. 1984).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1836/84
von den Abgeordneten Michael Hindley (S — GB),
Edward Newman (S — GB), David Martin (S —
GB), Leslie Huckfield (S — GB) und Hugh
McMahon (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Februar 1985)
(85/C 151/32)

Betrifft: Heranziehung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

In dem Dokument des Ministeriums für Umwelt und Verkehr der Regierung des Vereinigten Königreichs vom November 1984 mit dem Titel „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: Richtlinien für den nichtquotengebundenen Teil“ heißt es in Absatz 6 „Zusätzlichkeit“:

„Im Hinblick auf die Notwendigkeit, öffentliche Ausgaben als Ganzes zu planen und die Kapitalausgaben und die Anleihetätigkeit des öffentlichen Sektors zu kontrollieren, erhalten Behörden Zuschüsse aus dem Fonds unter der Voraussetzung, daß diese genutzt werden, um lokalen Steuerzahlern zu Einsparungen zu verhelfen und die Kosteneffizienz von Dienststellen entsprechend zu erhöhen.“

Liegt es in der Absicht der Kommission, daß der EFRE derartig genutzt wird?

Akzeptiert die Kommission, daß diese Forderungen der Regierung des Vereinigten Königreichs lokale Behörden von einer Beantragung von Mitteln aus dem EFRE abschrecken?

Ist der Kommission bekannt, ob noch andere Länder solche Bestimmungen anwenden?

Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission

(17. April 1985)

Die Kommission legt Wert darauf, daß die Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf möglichst wirksame Weise verwendet werden.

Um dies zu erreichen, hat die Kommission im Zusammenhang mit den kürzlich gestarteten Vorhaben, die im Rahmen gezielter Regionalentwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft bezuschußt werden, von den britischen Behörden eine Zusage erbeten und erhalten, daß vom EFRE finanzierte Aufwendungen automatisch von der Ausgabenwirtschaft der Lokalbehörden ausgeschlossen sind.

Der von den Herren Abgeordneten zitierte Wortlaut könnte von den Lokalbehörden fehlinterpretiert werden, und die Kommission wird mit den britischen

Behörden Führung aufnehmen, damit sein Sinn für diese Lokalbehörden klargestellt wird.

Der Kommission ist von ähnlichen Bestimmungen in anderen Mitgliedstaaten nichts bekannt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1843/84

von Herrn Edward Newman (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1985)

(85/C 151/33)

Betrifft: Gas-, Strom- und Heizölgrundgebühren für Haushalte

In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden von Haushalten Gas- und/oder Stromgrundgebühren erhoben?

Existieren Vorschläge zur Angleichung der Grundgebühren für Heizöl in der Gemeinschaft an die des Mitgliedstaats, der die niedrigsten Grundgebühren erhebt, oder für ihre vollständige Abschaffung in der Gemeinschaft, wenn es bereits einen Mitgliedstaat geben sollte, der keine derartigen Grundgebühren erhebt?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(17. April 1985)

Zweigliedertarife (d. h. Tarife mit einer festen oder gleichbleibenden Grundgebühr und einem variablen Tarifbestandteil, der sich nach der verbrauchten Energiemenge in kWh oder m³ richtet) werden den strom- und gasverbrauchenden Privathaushalten in allen Mitgliedstaaten angeboten. In seinen Empfehlungen zur Tarifgestaltung für Strom und Gas⁽¹⁾ empfiehlt der Rat ausdrücklich die Verwendung derartiger Tarifstrukturen, da sie die Möglichkeit bieten, die Gesamtkosten der Versorgung der Verbraucher angemessen in den Preisen widerzuspiegeln. Die Höhe der festen Grundgebühr hängt von den jeweiligen Umständen in den einzelnen Mitgliedstaaten ab.

Vorschläge zur weiteren Harmonisierung oder gar zur Abschaffung der festen Grundgebühr bei den Strom- und Gastarifen gibt es nicht.

⁽¹⁾ Empfehlung 81/924/EWG des Rates vom 27. Oktober 1981 über Elektrizitätstarifstrukturen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 37 vom 24. 11. 1981 und Empfehlung 83/230/EWG des Rates vom 21. April 1983 über die Bildung der Preise und Tarife für Erdgas in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1851/84

von Frau Marie Jepsen (ED — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Februar 1985)

(85/C 151/34)

Betrifft: Kommissionsinitiative zur Änderung der Rapspreise

Aufgrund welcher formellen und tatsächlichen Gegebenheiten hat die Kommission im letzten Jahr mitten in der Erntezeit eine Änderung der Zahlungsbedingungen für Raps vorgenommen, die in der Praxis eine Zahlungsverzögerung von etwa fünf Monaten und einen Preisrückgang bewirkte, was insbesondere die Produzenten in einem Mitgliedstaat, nämlich Dänemark, beeinträchtigte, wo die Ernte noch nicht eingebracht war? Welches Vertrauen können die Produzenten künftig in die Verwaltung der Kommission bei den künftigen diesbezüglichen Entscheidungen des Rates setzen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(19. April 1985)

Mit Wirkung vom 15. September 1984 hat die Kommission die Zahlungsfrist für zur Intervention angebotene Ölsaaten auf 120 bis 140 Tage festgelegt.

Wie sie bereits Gelegenheit hatte zu bemerken, unter anderem in ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfrage Nr. 999/84 von Herrn Pranchère⁽¹⁾, möchte die Kommission daran erinnern, daß diese Maßnahme aus Gründen der reibungslosen Marktverwaltung erforderlich war.

Bis zum 15. September 1984 sah die Gemeinschaftsregelung für zur Intervention angebotene Ölsaaten keine Zahlungsfristen vor, während für die übrigen Agrarerzeugnisse, für die ebenfalls eine Interventionsregelung gilt, eine Frist von 120 bis 140 Tagen bestand. Die Kommission hielt diese Handhabung für ungerechtfertigt, da sie in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Praktiken der Interventionsstellen führen konnte. Mithin hat sie beschlossen, die für Ölsaaten geltenden Vorschriften denjenigen für die übrigen Agrarerzeugnisse anzugleichen. Dieser Schritt erschien der Kommission auch insofern gerechtfertigt, als die Ölsaatenernte, insbesondere die Rapserte, gegenüber den Vorjahren stark angestiegen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 11. 3. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1876/84
von Herrn Winston Griffiths (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (4. Februar 1985)
 (85/C 151/35)

Betrifft: Ausfuhrkontrollen der USA bei Spitzentechnologierzeugnissen

Wie beurteilt die Kommission die Beschränkungen, die, innerhalb und außerhalb der EWG, in bezug auf die Weitergabe von Spitzentechnologierzeugnissen, die von Unternehmen in der EWG gekauft oder angemietet werden, verhängt werden?

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission
 (23. April 1985)

Die Kommission ist besorgt über die möglichen Auswirkungen der von den amerikanischen Behörden verhängten Beschränkungen des Technologietransfers auf die Industrie in der Gemeinschaft. Sie ist der Auffassung, daß Ausfuhrkontrollmaßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft aufgrund einschlägiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und nicht in Anwendung US-amerikanischer Gesetze in der Gemeinschaft zu treffen sind. Sie hat der US-Regierung bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit den Sanktionen wegen des sogenannten Röhrengeschäfts und anlässlich der Erneuerung des Export Administration Act, ihren Standpunkt unmißverständlich klargestellt. Die Kommission wendet sich besonders gegen die extraterritoriale Anwendung von US-Beschränkungen, ihre rückwirkende Anwendung und die Verhängung von Einfuhrbeschränkungen in den USA gegenüber Unternehmen der Gemeinschaft, die angeblich gegen die nationalen Sicherheitskontrollvorschriften der USA verstoßen haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1900/84
von Frau Winifred Ewing (RDE — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (11. Februar 1985)
 (85/C 151/36)

Betrifft: Spanische Fischereitätigkeit in Gewässern außerhalb der erweiterten Gemeinschaft

Kann die Kommission die neuesten statistischen Angaben über Zahl und Größe spanischer Fischerei-

fahrzeuge, die derzeit a) ständig und b) zeitweilig in Gewässern außerhalb der erweiterten Gemeinschaft operieren, veröffentlichen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (18. April 1985)

Nach den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben können für Anzahl und Typen der spanischen Fischereifahrzeuge, die im Jahre 1983 ihre Tätigkeit in den verschiedenen Fischereizonen im Geltungsbereich internationaler Fischereiübereinkommen ausgeübt haben, folgende Schätzwerte angegeben werden, wobei es jedoch nicht möglich ist, zwischen zeitweiliger und ständiger Anwesenheit zu unterscheiden:

Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO):

amerikanische und internationale Gewässer:

Frosterschiffe (zwischen 200 und 500 BRT) und Kabeljaufänger; insgesamt: 146;

Übereinkommen über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC):

(außerhalb der Fischereizone der erweiterten Gemeinschaft):

50 Kabeljaufänger und Trawler;

Mittelostatlantische Fischereikommission (CO-PACE):

Westafrika:

1 040 Fischereifahrzeuge aller Typen (insbesondere vor Marokko mit etwa 900 Fischereifahrzeugen);

Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks (ICSEAT):

180 Frosterschiffe ab 300 BRT;

Indischer Ozean:

10 bis 20 Thunfischfänger;

Südwestatlantik:

keine Angaben verfügbar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1912/84von **Herrn James Elles (ED — GB)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(11. Februar 1985)

(85/C 151/37)

Betrifft: Lagerhaltung von Agrarerzeugnissen

Kann die Kommission Angaben über ihre Haltung zu der Frage machen, wem das Eigentumsrecht an Lagerbeständen von Agrarerzeugnissen zukommt, die sich in privater Lagerung oder bei den öffentlichen Interventionsstellen befinden?

Gibt es irgendeine gerichtliche Entscheidung darüber, die auf diesem Gebiet eine klare Scheidung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vornimmt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(10. April 1985)

In der privaten Lagerhaltung unterstellen die Eigentümer landwirtschaftlicher Erzeugnisse ihre Waren im Rahmen eines Vertrages der Regelung der privaten Lagerhaltung. Die Erzeugnisse bleiben Eigentum der betreffenden Personen, die auch weiterhin die entsprechenden Handelsrisiken tragen. Während der Laufzeit des Vertrages bleiben die Erzeugnisse eingelagert und die Eigentümer erhalten als Gegenleistung Beihilfen, die die Lager- und Zinskosten pauschal abdecken.

Hinsichtlich der öffentlichen Lagerhaltung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es die einzelstaatlichen Interventionsstellen sind, die die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach den geltenden Gemeinschaftsregeln aufkaufen, sich hierfür die nötigen Mittel beschaffen und die Risiken einer unsachgemäßen Verwaltung dieser Bestände tragen. Dies bedeutet, daß die Frage des Eigentums dem einzelstaatlichen Recht unterliegt und die Gemeinschaft nicht als Eigentümerin der Interventionsbestände fungiert.

Allerdings handelt es sich angesichts der in der Gemeinschaftsregelung vorgeschriebenen Zwänge um eine Eigentumsregelung mit eingeschränkter Geltung. So enthält die Regelung über die betreffenden Marktorganisationen Durchführungsbestimmungen über Ankauf, Lagerung und Verkauf der Waren, an die sich die Mitgliedstaaten zu halten haben. Darüber hinaus sehen die Verordnungen (EWG) Nr. 1883/78⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 3247/81⁽²⁾ des Rates über die gemeinschaftliche Finanzierung der Interventionen u.a. eine Reihe von Bestimmungen vor, in denen

genau festgelegt ist, wie sich bei in öffentlicher Lagerhaltung befindlichen Erzeugnissen die Verantwortung auf die Mitgliedstaaten und die Kommission verteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978.⁽²⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1913/84**von **Frau Christine Crawley (S — GB)**an die **Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten**

(11. Februar 1985)

(85/C 151/38)

Betrifft: Yosif Begun

Sind die Außenminister bereit, ihre guten Dienste anzubieten und Kontakt zu Konstantin Tschernenko, Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU, aufzunehmen, um eine Linderung der Leiden von Yosif Begun zu erwirken, der zur Zeit eine Haftstrafe im Arbeitslager-Bezirk von Perm (Sowjetunion) verbüßt und dem seit über zwei Jahren Besuche verweigert worden sind?

Antwort

(10. Mai 1985)

Die Lage auf dem Gebiet der Menschenrechte in der UdSSR wird im Rahmen der Europäischen politischen Zusammenarbeit ständig geprüft. Bei den sowjetischen Behörden sind in dieser Hinsicht mehrere Demarchen unternommen worden. Dabei haben die Zehn ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen und die sowjetischen Behörden ersucht, eine Haltung, die mehr den völkerrechtlich für verbindlich erklärten Regeln zum Schutz der Menschenrechte entspricht, einzunehmen und die in der Schlußakte von Helsinki sowie im Abschlußdokument der Madrider Tagung eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich einzuhalten.

Es hat indessen den Anschein, daß Interventionen in konkreten Einzelfällen mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie in Form von vertraulichen Demarchen unternommen werden, bei denen jegliche Publizität, die eine gegenteilige Wirkung haben könnte, vermieden wird.

Andererseits wird die Menschenrechtstagung in Ottawa im Mai 1985 den Zehn einen weiteren, besonders geeigneten Rahmen bieten, um neue Interventionen in der Menschenrechtsfrage vorzunehmen, damit es in einer Situation, die generell schon seit allzu langer Zeit unbefriedigend erscheint, zu echten Fortschritten kommt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1932/84
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (11. Februar 1985)
 (85/C 151/39)

Betrifft: Staudamm von Rabuons — Nationalpark von Mercantour (Frankreich)

Ist die Kommission über den geplanten Bau eines Staudamms von Rabuons im Tal der Tinée und einer Hochspannungsleitung zwischen Nizza und Grenoble informiert, die durch einen großen Teil des Nationalparks von Mercantour führen würde?

Die Region ist für die Erhaltung der Fauna und Flora, insbesondere der in Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ genannten Arten sehr wichtig. Achtet die Kommission in diesem konkreten Fall darauf, daß Frankreich die Region zum Schutzgebiet erklärt und Artikel 4 der Richtlinie tatsächlich anwendet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
 (17. April 1985)

Die Kommission ist nicht über die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Bauvorhaben informiert worden. Die französischen Behörden haben der Kommission eine große Anzahl von Standorten mitgeteilt, die als Sonderschutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vorgeschlagen werden, zu denen der Parc National von Mercantour nicht zählt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2020/84
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (25. Februar 1985)
 (85/C 151/40)

Betrifft: Berechnung des Ertrags der Kohlebergwerke in der Gemeinschaft

Seit mehreren Jahren berechnet die Bergwerksverwaltung in Belgien den täglichen Nettoertrag der belgischen Kohlebergwerke auf der Grundlage folgender Ausgangsdaten:

- einer nichtbereinigten Nettoproduktion (ohne die Menge der geringwertigen Erzeugnisse mit einem Koeffizienten von weniger als 1 zu multiplizieren, um sie in gleichwertige Mengen Steinkohle mit einem bestimmten Brennwert umzusetzen),
- des Personals einschließlich Vorarbeiter und Aufsichtspersonal,
- Schichten, die einheitlich in 8-Stunden-Schichten umgerechnet werden.

Dies ist eine erste Möglichkeit.

1960 wurde eine andere Methode für die Ertragsberechnung vorgeschlagen: nach dem Beispiel anderer Länder wurden Aufsichtspersonal und Vorarbeiter in der Personalrubrik der Ertragsberechnung nicht berücksichtigt, die übrigen Elemente der ersten Berechnungsmethode aber nicht verändert. Dies ist eine zweite Möglichkeit.

Andererseits wurde ab 1. Januar 1976 die tägliche Arbeitszeit für die Arbeiter über Tage um 15 Minuten verringert. Für alle Arbeiter dauert der Arbeitstag jetzt im Süden 8 Stunden, im Norden 8 Stunden und 15 Minuten. Die Ertragsberechnung für die tatsächliche Arbeitszeit (von 8 Stunden oder von 8 Stunden und 15 Minuten), ohne die Schichten von 8 Stunden und 15 Minuten in eine höhere Zahl von 8-Stunden-Schichten umzurechnen, stellt eine dritte Möglichkeit dar.

Die Hohe Behörde hat, um die Erträge in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft besser miteinander vergleichen zu können, zunächst die zweite und danach, bei Einführung der Schichten von 8 Stunden und 15 Minuten, die dritte Möglichkeit angewandt.

Die belgische Bergwerksverwaltung berechnet den Ertrag weiterhin nach der ersten Methode, die in Belgien als offiziell gilt. Diese hat den Vorteil, daß sie sich auf unveränderliche Ausgangsdaten stützt, da die tatsächlich geleistete Arbeitszeit in 8-Stunden-Schichten umgerechnet und das gesamte unter Tage beschäftigte Personal berücksichtigt wird.

Bei der von der Gemeinschaft angewandten Methode ist keine vollkommene Vergleichbarkeit der Erträge in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft gegeben, denn Unterschiede ergeben sich noch aus weiteren Gründen: einige Länder „bereinigen“ ihre Produktion geringwertiger Erzeugnisse, andere stellen Kohleschlamm erst bei dessen Absatz in Rechnung, die tatsächliche Arbeitsdauer ist in den einzelnen Ländern, ja sogar in den einzelnen Regionen — wie im Falle Belgiens — unterschiedlich.

Kann die Kommission eine angemessene Erklärung für die Anwendung verschiedener Methoden der Ertragsberechnung geben, und wie sind ihre diesbezüglichen Vorstellungen für die Zukunft?

Kann sie ferner mitteilen, wie der Ertrag in den übrigen Mitgliedstaaten berechnet wird?

**Antwort von Herrn Mosar
im Namen der Kommission**

(22. April 1985)

Die 1977 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften eingeführte Methode zur Berechnung der Untertageleistung je Mann und Stunde stützt sich auf ein Gemeinschaftsschema, das für sämtliche steinkohlefördernden Mitgliedstaaten gilt und somit im Rahmen des Möglichen die internationale Vergleichbarkeit der veröffentlichten Zahlen garantiert. Bezugsgrundlage der statistischen Reihen bis 1977 war die Leistung je Mann und Schicht unter Tage, doch da die Zahl der Arbeitsstunden je Schicht in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht einheitlich ist, waren die Zahlen nicht genau miteinander vergleichbar.

Mit der neuen, ab 1977 angewandten Berechnungsmethode werden diese Unzulänglichkeiten ausgeschaltet. Diese Methode kann wie folgt erläutert werden:

- die Leistung je Mann/Stunde wird berechnet durch den Quotienten aus Nettoförderung : Zahl der geleisteten Arbeitsstunden;
- der Begriff „Nettoförderung“ entspricht der Bruttoförderung abzüglich der durch Sieben und Waschen eliminierten unverwertbaren Stoffe. Er umfaßt die Förderung von Staub, Mittelgut und Schlamm.

Die Nettoförderung, die zur Berechnung der Leistung dient, wird monatlich nach Revieren in der physikalischen Einheit „Tonne = Tonne“ sowie halbjährlich auf Landesebene in der Energieeinheit „Joule“ auf der Grundlage des unteren Heizwerts ausgedrückt. Die Jahresdaten werden in beiden Einheiten angegeben.

Somit werden nicht nur die unterschiedlichen geologischen Voraussetzungen der einzelnen Regionen, sondern auch die unterschiedlichen Kohlequalitäten auf nationaler Ebene berücksichtigt.

- Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden wird definiert als Produkt aus der Gesamtzahl der geleisteten Schichten und der durchschnittlichen Arbeitszeit je Schicht.
- Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden bezieht sich auf sämtliche Tätigkeiten unter Tage, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Förderung stehen, d.h. unmittelbar auf die Förderung ausgerichtet sind oder zur Erhaltung der vorhandenen Förderkapazität dienen. Unberücksichtigt bleiben Ausrichtungsarbeiten (Streckenvortrieb), die über die Erhaltung der vorhandenen Förderkapazität hinausgehen.
- Die effektive Durchschnittsdauer einer Schicht umfaßt die gesamte unter Tage verbrachte Zeit, die von dem Zeitpunkt an gerechnet wird, zu dem das Personal in den Schacht einfährt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es den Schacht wieder zu verlassen beginnt. Die Arbeitszeit je Schicht umfaßt somit die Pausen- und Unterbrechungszeiten für Mahlzeiten, die Dauer der Seilfahrten und Wegezeit unter Tage bis zum Betriebspunkt.

Die Kommission setzt den Herrn Abgeordneten außerdem davon in Kenntnis, daß es neben den oben beschriebenen Zahlen noch andere nationale Methoden zur Berechnung der Untertageleistung gibt; da sie jedoch nicht miteinander vergleichbar sind, werden sie für die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaft nicht verwendet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2021/84

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1985)

(85/C 151/41)

Betrifft: EIB-Darlehen an belgische Unternehmen im Nuklearsektor

Kann die Kommission mitteilen, welche Darlehen belgischen Unternehmen im Nuklearsektor gewährt wurden und zu welchen Bedingungen hinsichtlich Rückzahlungsmodalitäten, Zinssätzen usw.?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(18. April 1985)

Im Nuklearsektor hat die Europäische Investitionsbank in Belgien Darlehen zugunsten der Kraftwerke Doel und Tihange zu folgenden Bedingungen vergeben:

Kraftwerk Doel

Jahr	Betrag (Millionen bfrs)	Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre)
1978	2 500	9,20	8
1980	2 500	10,35	15
1981	2 500	12,20	12
1981	750	15,20	10
1982	500	15,15	12
1982	1 000	14,15	12
1984	900	12,85	15
1984	600	11,45	15
1985	750	11,30	15

Kraftwerk Tihange

Jahr	Betrag (Millionen bfrs)	Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre)
1970	800	8,75	20 ^h
1972	700	7,75	20
1974	730	8,75	20
1979	2 000	10,00	8
1980	2 500	10,35	15
1981	2 500	12,20	12
1981	1 250	15,20	10
1982	500	15,15	12
1982	500	12,90	7
1985	1 000	11,30	15

Die von der Bank vereinbarten Zinsen richten sich nach den Kosten ihrer Anleihen an den Kapitalmärkten, an denen sie ihre Mittel beschafft, nach den Währungen, auf die ihre Darlehen lauten, und nach deren Laufzeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2023/84
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(25. Februar 1985)
 (85/C 151/42)

Betrifft: Weltbankbericht über die Philippinen

Durch ein „Leck“ wurde unlängst der Inhalt eines vertraulichen Berichts der Weltbank bekannt, in dem es heißt, daß 1,3 Milliarden Dollar, die den Philippinen zwischen 1978 und 1982 als Darlehen überlassen wurden, aus der nationalen Haushaltsrechnung dieses Landes verschwunden sind. Es wurde vermutet, daß ausländische Kredite, die der philippinischen Wirtschaft zugute kommen sollten, in Wirklichkeit in die Hände von Privatleuten flossen, die im Aus-

land damit spekulierten. Kann die Kommission mitteilen, ob ihr dies bekannt ist und ob sie erwägt, im Rahmen der Gewährung von Beihilfen an die Philippinen eine Untersuchung durchzuführen?

Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission

(17. April 1985)

Die Kommission wurde mit dem vertraulichen Bericht der Weltbank, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, bisher noch nicht befaßt.

Hinsichtlich der Hilfeleistungen der Gemeinschaft an die Philippinen geht die Kommission davon aus,

daß eine Veruntreuung der Gelder durch die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der Mittel und insbesondere die Überwachung und Fortführung der Hilfemaßnahmen verhindert wird.

Die für die Philippinen bereitgestellten Mittel werden nach diesen Grundsätzen entweder direkt von den Haushaltsinstanzen der Gemeinschaft oder, wie im Falle der Kofinanzierungen, von Banken⁽¹⁾ nach Maßgabe von zwischen der Gemeinschaft und diesen Instituten von Fall zu Fall ausgehandelten Aufträgen zur Verwaltung von Vorhaben überwacht und verwaltet.

Es ist aus diesen Gründen ausgeschlossen, daß die Gemeinschaft, wie in der Anfrage angeregt, eine diesbezügliche Untersuchung in die Wege leitet.

⁽¹⁾ ADB — Asian Development Bank.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2040/84

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1985)

(85/C 151/43)

Betrifft: Schwierigkeiten für Schafffleischzüchter

1. Angesichts der erheblichen Probleme für Schafffleischzüchter (20% ige Einkommenseinbußen in bestimmten Regionen) hat die französische Regierung in einem Memorandum an die Kommission insbesondere vier unumgängliche Maßnahmen vorgeschlagen, nämlich

- Aufgabe der Bezugnahme auf die grüne Kurse, stattdessen Anwendung der angepaßten Leitkurse,
- Beschränkung von Einfuhren aus Drittländern,
- Verhandlung im Rahmen des GATT über die Dekonsolidierung der Abgaben auf die Einfuhr von frischem oder gefrorenem Fleisch,
- Abschaffung von Wettbewerbsverzerrungen insbesondere infolge der Begünstigung der Produzenten in Großbritannien durch eine Schlachtpremie.

Wie weit ist die Prüfung dieses Memorandums fortgeschritten? Hat die Kommission bereits Schlußfolgerungen gezogen?

2. Angesichts der erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Schafffleischmarkt zwischen Frankreich und Irland einerseits und Großbritannien andererseits, der Einfuhren aus Drittländern und der Mängel der einschlägigen EWG-Verordnung muß unbedingt ein Neuausgleich bzw. eine Harmonisierung auf dem Schafffleischsektor geschaffen werden, und zwar in Form einer Revision der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation. Ist etwas derartiges geplant und, falls ja, wann?

Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(17. April 1985)

1. Dieses Memorandum wird derzeit von der Kommission eingehend geprüft, und die Kommission wird nicht versäumen, den Herrn Abgeordneten von dem Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

2. Die Dienststellen der Kommission arbeiten zur Zeit daran, die Feststellung der Marktpreise in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen, was zu der gewünschten Wiederherstellung des Gleichgewichts beitragen dürfte. Andere als die im Rahmen des Pakets „Preise und flankierende Maßnahmen 1985/86“ vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Zeit nicht geplant.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2060/84

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Februar 1985)

(85/C 151/44)

Betrifft: Impfvorschriften

Kann die Kommission im einzelnen angeben, wie die Lage bei den Impfvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gegenwärtig ist, und sie untereinander vergleichen?

In welchen Staaten besteht insbesondere ein Impfwang gegen Kinderlähmung?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(17. April 1985)

In ihrer Mitteilung an den Rat⁽¹⁾ über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen hat die Kommission folgende drei Themen behandelt:

- Bekämpfung des Tabakkonsums;
- Bekämpfung der Drogenabhängigkeit;
- Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

Der Herr Abgeordnete wird auf die genannte Mitteilung und die ihr beigefügte Tabelle, der die Antworten auf seine Fragen zu entnehmen sind, sowie auf die einschlägigen Antworten verwiesen, die die Kommission bereits auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1590/79 von Herrn Glinne⁽²⁾, Nr. 303/80 von Frau Schleicher⁽³⁾, Nr. 1034/82 von Herrn Glinne⁽⁴⁾ und Nr. 1167/83 von Frau Spaak⁽⁵⁾ gegeben hat.

⁽¹⁾ KOM(84) 502 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 10. 6. 1980, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 183 vom 21. 7. 1980, S. 66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 327 vom 13. 12. 1982, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1984, S. 30.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2175/84

von Frau Christine Crawley (S — GB)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(11. Februar 1985)

(85/C 151/45)

Betrifft: Zahar Zunshain

Werden die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, der sowjetischen Regierung ihre Besorgnis über die Notlage von Zahar Zunshain, einem sowjetischen Juden aus Riga, mitteilen? Zahar Zunshain wurde gemäß Artikel 183 Absatz 1 des sowjetischen Strafgesetzbuchs nach seiner Verhaftung anlässlich einer friedlichen Demonstration am 5. März 1984 in Moskau, an der er zusammen mit seiner Frau und zwei weiteren Juden aus Riga teilgenommen hatte, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Seit seiner Verurteilung hat er, wie ich erfahren habe, fast 20 kg an Gewicht verloren. Außerdem wurde ihm gedroht, er werde zur Arbeit in ein Bergwerk oder eine chemische Fabrik geschickt, wo die Ge-

sundheit der Gefangenen gefährdet ist, da es keinerlei betriebliche Schutzmaßnahmen gibt. Diese Drohungen sollen ihn dazu bringen, seinem Glauben abzuschwören.

Antwort

(10. Mai 1985)

Die Menschenrechtssituation in der UdSSR wird im Rahmen der Europäischen politischen Zusammenarbeit ständig erörtert. In diesem Zusammenhang wurden bereits mehrere Demarchen bei den sowjetischen Behörden unternommen. Dabei haben die Zehn ihre Sorge zum Ausdruck gebracht und die sowjetischen Behörden aufgefordert, ihre Haltung stärker mit den völkerrechtlich anerkannten Vorschriften über den Schutz der Menschenrechte in Einklang zu bringen und die in der Schlußakte von Helsinki und der Abschlusserklärung der Tagung von Madrid eingegangenen Verpflichtungen tatsächlich zu befolgen.

Allem Anschein nach haben aber Interventionen in konkreten Einzelfällen mehr Aussicht auf Erfolg, wenn sie im Rahmen vertraulicher Demarchen erfolgen und so jede Form von Publizität vermieden wird, die gegenteilige Auswirkungen haben könnte.

Im übrigen wird die für Mai vorgesehene Tagung in Ottawa über die Menschenrechte den Zehn einen weiteren besonders geeigneten Rahmen bieten, um in der Frage der Menschenrechte erneut tätig zu werden, damit in einer Lage, die schon seit viel zu langer Zeit generell als unbefriedigend empfunden wird, echte Fortschritte erzielt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2176/84

von Frau Christine Crawley (S — GB)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(8. März 1985)

(85/C 151/46)

Betrifft: Der iranisch-irakische Konflikt

Wird der Rat der Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, Iran auffordern, sich um eine friedliche Lösung des iranisch-irakischen Konflikts zu bemühen, da eine weitere Eskalation des Krieges die internationale Stabilität gefährdet?

Wird der Rat der Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, ermitteln, ob die iranische Regierung, wie behauptet wurde, im Krieg gegen den Irak 9- und 10jährige Kinder als Minensucher einsetzt, und warum die iranische Regierung diese Kinder nicht zurückkehren lassen wollte, als die irakische Regierung versuchte, sie nach ihrer Gefangennahme als Kriegsgefangene zu repatriieren?

Antwort

(10. Mai 1985)

Die Zehn haben dem Konflikt zwischen Iran und Irak im Rahmen der politischen Zusammenarbeit stets größte Aufmerksamkeit gewidmet, weil er die Stabilität einer politisch und wirtschaftlichen sehr wichtigen Region beeinträchtigt, und weil er sehr ernste humanitäre Folgen nach sich zieht.

Die Zehn haben wegen verschiedener humanitärer Fragen mehrfach bei den Behörden in Bagdad und Teheran interveniert, so wegen der Bombardierung von Städten, der Verwendung chemischer Waffen, der Schwierigkeiten, auf die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei seiner Arbeit stößt, sowie der von der Frau Abgeordneten im besonderen erwähnten Behandlung der Kriegsgefangenen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2243/84

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(11. März 1985)

(85/C 151/47)

Betrifft: Dramatische Situation der chilenischen Gefangenen Jorge Palma Donoso, Carlos Arana Miranda und Hugo Marchant Moya

Können die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister bei ihrer nächsten Sitzung im Dringlichkeitsverfahren den Fall von Jorge Palma Donoso und der beiden anderen Gefangenen zur Sprache bringen, die sich vor einem Kriegsmilitärgericht in einem Verfahren, das die Rechte der Verteidigung extrem einschränkt, verantworten müssen, und gegen die die Todesstrafe gefordert wurde?

Gedenken die Außenminister in Anbetracht dessen, daß diese Gefangenen die letzten sind, die nach diesem Verfahren abgeurteilt werden sollen, bei der chilenischen Regierung vorstellig zu werden?

Antwort

(10. Mai 1985)

Die Zehn haben von Anfang an den Fall der drei chilenischen Staatsangehörigen aufmerksam verfolgt, die des Mordes an dem Präfekten von Santiago, General Urzua, angeklagt und aufgrund einer Sondermaßnahme, die ein solches Verfahren in besonderen „Fällen“ von Verbrechen gegen die Staatsgewalt vorsieht, vor einen Kriegsrat gestellt worden sind.

Die Zehn haben Anfang März eine Demarche bei den chilenischen Behörden unternommen und diese gebeten, den Angeklagten bei ihrer Verteidigung alle Garantien und Berufungsmöglichkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuräumen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2332/84

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1985)

(85/C 151/48)

Betrifft: Außenhandel

Kann die Kommission Aufschluß über den Anteil der 10, 20, 40 und 280 größten Gesellschaften am Außenhandel geben sowie über den Gesamtumsatz und die Gesamtanzahl der Beschäftigten für jedes der Jahre von 1972 bis 1984?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2334/84

von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1985)

(85/C 151/49)

Betrifft: Wirtschaftliche Konzentration

Kann die Kommission eine Aufstellung der Firmennamen und Gesellschaftssitze sowie der Anzahl der Beschäftigten der 500 größten Gesellschaften im EG-Gebiet geben?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2332/84
und 2334/84**

(8. Mai 1985)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf seine schriftlichen Anfragen Nr. 1917/83⁽¹⁾ und Nr. 301/84⁽²⁾ verweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 105 vom 16. 4. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 225 vom 27. 8. 1984.

einigten Königreich Lotteriescheine zu vertreiben; ist ihr weiter bekannt, daß außerhalb von Großbritannien betriebene Lotterien gemäß den für den Lotterie- und Vergnügungssektor geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1976 im Vereinigten Königreich nicht zulässig sind? Welche Maßnahmen plant sie zur Beendigung dieser illegalen Praktiken?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2338/84

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1985)

(85/C 151/50)

Betrifft: Lotterien

Ist der Kommission bekannt, daß die Organisatoren der Süddeutschen Landeslotterie versuchen, im Ver-

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1985)

Die Beantwortung der von dem Herrn Abgeordneten gestellten Frage ist nicht Sache der Kommission, sondern fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden.
